

# Haspa TrendKonzept

Jahresbericht zum 31. Dezember 2017.

Ein Investmentfonds gemäß Teil I  
des Luxemburger Gesetzes vom  
17. Dezember 2010 über Organismen  
für gemeinsame Anlagen (OGAW).



Meine Bank heißt Haspa.



# Inhalt

|   |    |
|---|----|
| Bericht des Vorstands                       | 4  |
| Entwicklung der Kapitalmärkte               | 5  |
| Tätigkeitsbericht                           | 8  |
| Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2017  | 10 |
| Anhang                                      | 16 |
| BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE    | 20 |
| Besteuerung der Erträge                     | 22 |
| Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe | 42 |

Der Erwerb von Anteilen darf nur auf der Grundlage des aktuellen Verkaufsprospekts, dem der letzte Jahresbericht und gegebenenfalls der letzte Halbjahresbericht beigefügt sind, erfolgen.

# Bericht des Vorstands

## *Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,*

der vorliegende Jahresbericht informiert Sie über die Entwicklung Ihres Fonds Haspa TrendKonzept für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017.

Die Kapitalmärkte und die Realwirtschaft setzten in den vergangenen zwölf Monaten die seit mehr als einem Jahr andauernde starke Erholung fort. In einem Umfeld, das von einem weiter synchron verlaufenden kräftigen Aufschwung in den reiferen und einem weitgehend soliden Wachstum in den aufstrebenden Volkswirtschaften geprägt war, lagen die Wirtschaftsbarometer weit im expansiven Bereich. Die liquiditätsgetriebene Suche nach auskömmlichen Renditen und steigende Unternehmensgewinne überdeckten bestehende geldpolitische Risiken. Trotz verschiedener Maßnahmen einiger der wichtigsten Zentralbanken, die akkommodierende Geldpolitik behutsam zurückzuschrauben, blieb der Inflationsdruck aus, was das bestehende Goldilocks-Szenario stützte.

Auf dem Anleihemarkt bewegte sich die Rendite 10-jähriger US-Treasuries im Jahr 2017 zwischen 2,0 Prozent und 2,6 Prozent. Nach einem Hoch im März ging die Rendite im zweiten und dritten Quartal spürbar zurück, bevor sie bis Ende Dezember wieder auf ihr Ausgangsniveau von 2,4 Prozent anstieg. Laufzeitgleiche deutsche Bundesanleihen tendierten in den vergangenen zwölf Monaten unter Schwankungen leicht aufwärts, die Rendite lag zum Jahresende bei 0,4 Prozent.

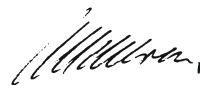
Die überwiegende Mehrheit der Aktienmärkte weltweit wies stichtagsbezogen kräftige Kurssteigerungen auf. Dabei erzielten einige Indizes neue Rekordmarken. Besonders kräftige Zuwächse von mehr als 28 Prozent bzw. 25 Prozent wiesen in den USA der Nasdaq Composite sowie Dow Jones Industrial Average auf. Während auch in Asien Zugewinne in dieser Größenordnung erzielt wurden, fielen die Kursaufschläge in Europa (EURO STOXX 50 plus 6,5 Prozent) und auch Deutschland (plus 12,5 Prozent) moderater aus.

In diesem Marktumfeld verzeichnete Ihr Fonds Haspa TrendKonzept eine Wertentwicklung von plus 0,2 Prozent (Anteilklasse P). Die am 1. Dezember 2017 neu aufgelegte Anteilklasse V verzeichnete eine Wertentwicklung von minus 0,4 Prozent.


Mit freundlichen Grüßen

International Fund Management S.A.

Der Vorstand



Holger Hildebrandt

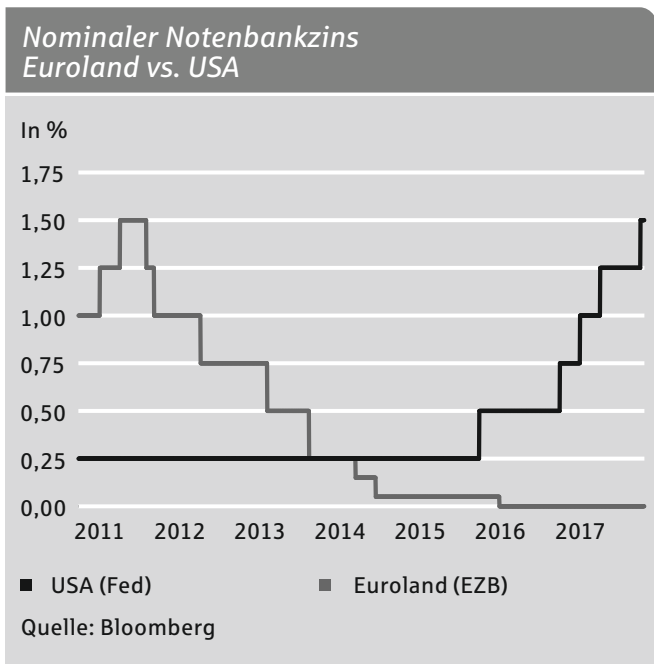


Eugen Lehnertz

# Entwicklung der Kapitalmärkte

## Überschwang und Höhenrausch

Für die Kapitalmarktteilnehmer verlief das Berichtsjahr außerordentlich erfreulich. So konnten Aktienanleger auf Jahressicht deutliche Gewinne erzielen und auch makroökonomisch betrachtet ging es aufwärts: Die Auslastungsgrade der Volkswirtschaften nahmen zu, die Unternehmensgewinne sprudeln und die Arbeitslosigkeit sank fast überall spürbar. Mit dem Beginn der Präsidentschaft von Donald Trump ging es an den US-Börsen kontinuierlich nach oben. Vollmundige Ankündigungen und fiskalpolitische Vorschusslorbeeren nährten die Hoffnung auf eine klare wirtschaftsfreundliche Linie. Auch die politische Hemdsärmeligkeit und unnötig lautes Säbelrasseln etwa gegenüber Nordkorea konnten den Aufwärtstrend nicht nachhaltig trüben.



Die gesamtwirtschaftlichen Bedingungen haben sich weiter verbessert. Der Aufschwung weitete sich aus und beschleunigt sich. Vor allem blieb die Inflation – der Fixstern der Zentralbanken – außerordentlich niedrig. Gleichzeitig nahm die Risikobereitschaft der Anleger weiter zu. Die wichtigsten Börsenindizes näherten sich Rekordmarken oder übertrafen diese noch. Die Risikoaufschläge auf Unternehmensanleihen sanken weiter. Die Renditeaufschläge von Staatsanleihen aufstrebender Volkswirtschaften folgten in abgemilderter Form diesem Trend. Gleichzeitig erreichten Kreditausfallversicherungen (Credit Default Swaps) auf Staatstitel der Emerging Markets den tiefsten Stand seit der Finanzkrise.

Diese Überschwänglichkeit, die an den Märkten herrscht, würde nicht überraschen, hätte die Federal Reserve nicht zugleich ihre geldpolitischen Zügel gestrafft. Aber trotz Ankündigung und

des Beginns der Bilanzreduzierung sanken die Laufzeitprämien weiter, d. h., die Finanzierungsbedingungen blieben nahezu unverändert. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu früheren Straffungsphasen, die einem anderen Reaktionsmuster verpflichtet waren: Die langfristigen Zinsen steigen stark an, die Zinsstrukturkurve wird steiler, die Vermögenspreise fallen und die Renditeaufschläge für Corporate Bonds weiten sich aus. Vor diesem Hintergrund mehren sich auch die Stimmen, die davor warnen, dass die bewusste Inkaufnahme höheren Risikos die Grenzen zur Sorglosigkeit verschwimmen lasse.

Die Wirtschaft in Deutschland ist im Jahr 2017 nach bisherigen Angaben um 2,3 Prozent gewachsen. Auch Deutschlands Exporte haben im vergangenen Jahr einen Rekordwert erreicht. Flankiert wurde diese Entwicklung über weite Strecken von einer geringen Inflation, steigender Beschäftigung, einem steigenden Bruttoinlandsprodukt (BIP) sowie niedrigen Zinsen. Die hohe Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und die Leistungsbilanzüberschüsse sind allerdings den USA wie auch verschiedenen EU-Staaten schon seit Längerem ein Dorn im Auge. Exportabhängige Unternehmen registrierten daher mit einiger Sorge den protektionistischen Habitus des US-Präsidenten. Deutschland erlebt den längsten Aufschwung seit Beginn der Europäischen Währungsunion, entsprechend positiv präsentierte sich die Stimmung in der deutschen Wirtschaft.

Die Konjunktur in Euroland überzeugte ebenfalls im Jahresverlauf. Das Bruttoinlandsprodukt zog in den letzten vier Quartalen um jeweils mehr als 0,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorquartal an. Erfreulich ist hier vor allem die breite Wachstumsbasis in der Länderaufteilung. Insgesamt steuert das Euro-Währungsgebiet auf das beste Konjunkturjahr seit zehn Jahren zu.

In den USA ist der Wachstumstrend ebenfalls weiterhin robust, die Wirtschaft befindet sich auch dort auf solidem Expansionskurs. Das unterstreichen die Zahlen zum BIP für das dritte Quartal, das auf das Gesamtjahr 2017 hochgerechnet um 3,0 Prozent gegenüber dem Vorjahr angestiegen ist. Vor allem die Konsumausgaben zeigen weiterhin eine erfreuliche Beständigkeit. Der ISM-Index für das verarbeitende Gewerbe verzeichnete zum Jahresende einen erneuten Anstieg und signalisiert weiterhin eine sehr hohe wirtschaftliche Wachstumsdynamik. Auch exogene Unsicherheitsfaktoren wie der Konflikt zwischen den USA und Nordkorea, die autokratischen Tendenzen in der Türkei oder die Unabhängigkeitsbestrebungen Kataloniens konnten das Wirtschaftsvertrauen nicht eintrüben.

In diesem Umfeld hat sich die geldpolitische Divergenz zwischen den USA und Europa weiter vertieft. Schon Ende 2015 hatte die Fed den ersten behutsamen Schritt auf dem Weg hin zur geldpolitischen Normalisierung vollzogen, dem sich bis Dezember 2017 insgesamt vier weitere Zinsschritte zu je 25 Basispunkten anschlossen. Zudem hat die Fed im Oktober damit begonnen, ihre

Bilanzsumme zu reduzieren und damit einen Meilenstein in der Straffung der Geldpolitik erreicht. Die EZB behielt dagegen angesichts niedriger Teuerungsraten ihre expansive Marschrichtung bei und weitete ihre Staatsanleihekäufe sogar noch weiter aus: Ab Januar 2018 wird die Zentralbank monatlich Wertpapiere für 30 Milliarden Euro erwerben und dies bis mindestens September 2018 fortführen. Eine baldige Anhebung der Leitzinsen für Euro-land ist daher nicht zu erwarten.

## Aktienmärkte in Champagnerlaune

Das Gros der Aktienmärkte weltweit zog im Jahr 2017 auf breiter Front an. Dazu trug neben dem konjunkturellen Optimismus nicht zuletzt auch die Erwartung fiskalpolitischer Stimuli und De-regulierungsmaßnahmen im US-Bankensektor bei. In der ersten Jahreshälfte 2017 legten die Kurse spürbar zu. Nach einer begrenzten Korrekturphase an den europäischen Börsen in den Sommermonaten konnten die Märkte ab September wieder erhebliche Aufschläge verzeichnen, so dass einige Aktienindizes sogar neue Rekordmarken erreichten. Zum Jahresende nahm der Dow Jones Industrial Average dann sogar die Marke von 25.000 Indexpunkten in Angriff.



In den USA verbuchten der Nasdaq Composite mit 28,2 Prozent und der Dow Jones Industrial mit 25,1 Prozent kräftige Zugewinne, der marktweite S&P 500 kletterte um 19,4 Prozent. In Euro-land verlief die Kursentwicklung auf Jahressicht moderater und mit leichten Einbußen in den letzten beiden Berichtsmonaten. Der EURO STOXX 50 beschloss das Jahr 2017 mit einem Plus von 6,5 Prozent. Erfolgreicher präsentierten sich die deutschen Stan-

dardwerte im DAX, die ein Plus von 12,5 Prozent erzielten. Ähnlich hoch fielen die Ergebnisse in Italien (FTSE MIB plus 13,6 Prozent), Spanien (IBEX 35 plus 7,4 Prozent) und der Schweiz (SMI plus 14,4 Prozent) aus.

Unter Branchengesichtspunkten gerieten in Europa – gemessen am STOXX Europe 600 – Aktien aus den Bereichen Medien, Einzelhandel und Telekommunikation ins Hintertreffen und verzeichneten Kursverluste, während im Gegenzug die Branchen Technologie und Grundstoffe (jeweils plus 19,3 Prozent) sowie Finanzdienstleister (plus 17,1 Prozent) überdurchschnittlich zulegen konnten.

In Japan stieg das BIP im dritten Quartal 2017 mit 0,3 Prozentpunkten gegenüber dem Vorquartal. Es war bereits das siebte Quartal in Folge, in dem die fernöstliche Volkswirtschaft ein Wachstum aufwies. Für japanische Verhältnisse ist dies nach Jahren der Stagnation ein beachtlicher Erfolg. Japanische Aktien spiegelten mit einem Plus von 19,1 Prozent (Nikkei 225) diese positive Entwicklung wider.

Auch die Stimmung für Schwellenländeraktien verbesserte sich im Laufe des Berichtszeitraums. Zuletzt überraschten die Zahlen für das Bruttoinlandsprodukt einiger asiatischer Staaten im dritten Quartal positiv. Das globale Wachstumsumfeld zeigt sich darüber hinaus stark genug, um Staatsfinanzen und Unternehmensergebnisse zu stützen. Doch erschien die Dynamik nicht so substanziell, dass es die Zentralbanken zu einer schnelleren geldpolitischen Straffung veranlassen hätte. Das Risiko eines globalen Handelskriegs hat indes abgenommen, nachdem US-Präsident Trump von einer Grenzausgleichsteuer im Prinzip abgerückt ist. Vor diesem Hintergrund verzeichneten Schwellenländeraktien – gemessen am MSCI Emerging Markets – eine Wertsteigerung um 17,9 Prozent auf Euro-Basis.

## Rentenmärkte ohne klare Richtung

Die Rendite deutscher Bundesanleihen zog von äußerst niedrigem Niveau kommend im Berichtsjahr leicht an. Gemessen am eb.rexx Government Germany Overall verbuchten entsprechende Papiere im Jahr 2017 einen Kursrückgang um 3,2 Prozent. Die Rendite 10-jähriger Bundesanleihen lag Anfang Januar 2017 bei 0,2 Prozent und bewegte sich in der Folge unter Schwankungen im Bereich zwischen 0,2 Prozent und 0,6 Prozent. Zum Stichtag rentierten deutsche Bundesanleihen mit 0,4 Prozent.

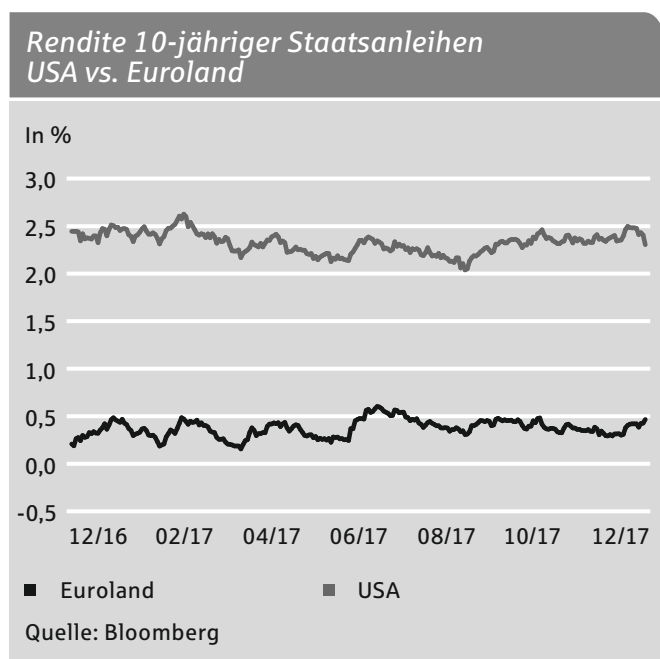
Ein ähnliches Bild ergab sich bei laufzeitgleichen US-Treasuries. Vom Ausgangsniveau bei 2,4 Prozent stieg die Rendite zunächst bis auf 2,6 Prozent an. Ab Mitte März schwächte sich der Trend ab und die Renditeentwicklung mündete in eine breite Seitwärtsbewegung. Zuletzt rentierten 10-jährige US-Staatsanleihen bei 2,4 Prozent und damit per saldo unverändert.

An den Kreditmärkten wurden die europafreundlichen Wahlausgänge in den Niederlanden und Frankreich mit Erleichterung aufgenommen. Nach dem Wahlsieg Emmanuel Macrons und der Erkenntnis, dass viele der protektionistischen Drohungen Trumps kaum reale Auswirkungen haben, kamen die Renditeaufschläge auf Unternehmensanleihen nochmals spürbar zurück. Auch die Anleihekäufe der EZB, wenngleich zuletzt in etwas geringerem Umfang, unterstützten weiterhin den Markt. Jenseits des Atlantiks erreichte der US High Yield Index den niedrigsten Stand seit der Finanzkrise 2008. Insgesamt traf der Absatz von risikoreicheren Schuldtiteln auf eine hohe Nachfrage, was auch in der über das Jahr fallenden impliziten Volatilität der Anleiherenditen zum Ausdruck kam.

Am Devisenmarkt notierte der US-Dollar Anfang Januar 2017 vor dem Hintergrund von Spekulationen über weitere Zinserhöhungen in den USA auf dem höchsten Stand seit 14 Jahren bei 1,04 US-Dollar/Euro. Dieses Niveau konnte der Greenback im Anschluss jedoch nicht halten. Stattdessen legte der US-Dollar den Rückwärtsgang ein und büßte seit dem zweiten Quartal signifikant gegenüber dem Euro an Wert ein. Als mögliche Ursachen für die Abwertung von mehr als 15 Prozent wurden u. a. die politischen Wirren in den USA mit der hohen Personalfluktuation im Weißen Haus angeführt. Aber auch die Enttäuschung über die sehr verhaltene geldpolitische Straffung durch die Fed dürfte Anteil an der schwachen Wertentwicklung der US-Leitwährung gehabt haben.

gen zu wollen. Auf die Ende Oktober veröffentlichte EZB-Entscheidung, die Höhe der monatlichen Anleihekäufe zwar zu reduzieren, dies jedoch andererseits für längere Zeit beibehalten zu wollen, reagierte der Euro zunächst mit leichten Verlusten. Zum Stichtag lag der Wechselkurs dann mit knapp über 1,20 US-Dollar/Euro wieder in unmittelbarer Nähe des Jahreshöchststandes.

Nach Durchschreiten der Talsohle im Jahr 2016 konnten die Rohstoffpreise im zurückliegenden Jahr weiteren Boden gutmachen. Die gute Weltkonjunktur hat die Rohstoffnotierungen insbesondere in der zweiten Jahreshälfte in die Höhe getrieben. Nach dem Rohstoffindex des Hamburgischen WeltWirtschaftsinstituts (HWWI) verteuerten sich vor allem Energierohstoffe, die von der Industrie für die Fertigung benötigt werden, wie auch Metalle. Öl der Sorte Brent notierte nach einem schwächeren ersten Halbjahr im Juni im Tief bei 45 US-Dollar, erzielte im Anschluss jedoch – unterstützt vom nachgebenden US-Dollar – deutliche Zuwächse und beendete den Berichtszeitraum bei 67 US-Dollar.



Die EZB unterstützte mit ihrem Vorgehen den Euro-Aufschwung, indem sie ankündigte, im Herbst 2017 einen dezidierten Plan zum Ausstieg aus der extrem lockeren Geldpolitik vorle-

# Haspa TrendKonzept Tätigkeitsbericht

Das Anlageziel des Fonds Haspa TrendKonzept ist mittel- bis langfristiger Kapitalzuwachs insbesondere durch die Erwirtschaftung laufender Erträge und durch eine positive Entwicklung der Kurse der im Sondervermögen enthaltenen Vermögenswerte. In Kombination mit einem systematischen Management der Anlage Risiken strebt das Fondsmanagement zudem das Ziel an, auf Jahressicht mindestens eine Wertuntergrenze von 96 Prozent des Fondspreises zu erreichen (keine Garantie). Der Fonds verfolgt unter Beratung der Hamburger Sparkasse eine Anlagestrategie des Haspa Private Banking. Dabei sollen durch ständige, auf statistischen Methoden basierende Trendberechnungen Markttendenzen aufgespürt werden. Je nach Entwicklung der Markttrends wird überwiegend in Aktienindizes aus dem Euro-Währungsgebiet und verzinsliche Wertpapiere (z.B. Pfandbriefe, Staatsanleihen) oder in Anlagen im Geldmarkt investiert. Der Anteil des Sondervermögens, der in die Anlageklasse Aktien investiert werden darf, liegt zwischen 0 Prozent und 100 Prozent. Zur Begrenzung der Anlagerisiken erfolgt eine laufende Anpassung der Gewichtung der Anlageklassen. Weiterhin können Geschäfte in von einem Basiswert abgeleiteten Finanzinstrumenten (Derivate) getätigt werden.

## Leichte Wertsteigerung

Die europäischen Kapitalmärkte waren im Berichtszeitraum weiterhin von der expansiven Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) gekennzeichnet. In der Konsequenz bewegten sich die Renditen unter leichten Schwankungen auf historisch niedrigem Niveau. Gleichzeitig spiegelten die deutschen und europäischen Aktienmärkte die robuste konjunkturelle Entwicklung wider und legten auf Jahressicht spürbar zu. Zwischenzeitliche Korrekturphasen aufgrund von politischen Unsicherheiten waren nur von kurzer Dauer.

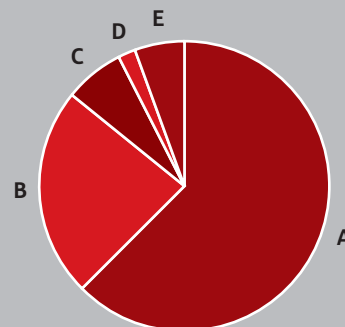
In diesem Umfeld induzierte das Trendfolgemodell im August eine Anpassung der Aktienquote. Entsprechend reduzierte das Fondsmanagement den Bestand der Exchange Traded Funds (ETF) auf den DAX. Ebenso abgebaut wurden eine Anleihe mit variabler Verzinsung sowie ein französischer Pfandbrief. Die frei werdenden Mittel dienen zur Investition in Staatsanleihen von Italien sowie Portugal mit attraktiver Rendite. Ende Oktober wurde ein Pfandbrief aus Italien fällig. In Kombination mit dem Verkauf des französischen Pfandbriefes im August sank der Anteil dieses Segments zum Ende des Berichtszeitraums auf unter 20 Prozent. Nahezu zeitgleich endete auch die Laufzeit einer irischen Inflationsanleihe. Neuanlagen erfolgten aufgrund verbesserter Branchenaussichten in Bankenanleihen.

Insgesamt hat sich auf Jahressicht der Anteil von Staatsanleihen im Portfolio deutlich erhöht. Es stieg von 6,0 Prozent zum Beginn des Geschäftsjahres auf 18,6 Prozent Ende Dezember. Zudem befand sich eine staatsgarantierte Anleihe im Bestand. Der

## Wichtige Kennzahlen Haspa TrendKonzept

| Performance*  | 1 Jahr                  | 3 Jahre | 5 Jahre |
|---|-------------------------|---------|---------|
| Anteilklass P   | 0,2%                    | -0,4%   | 0,7%    |
|   | 01.12.2017 – 31.12.2017 |         |         |
| Anteilklass V   | -0,4%                   | -       | -       |
|   | Gesamtkostenquote       |         | ebV**   |
| Anteilklass P   | 1,68%                   |         | 0,17%   |
| Anteilklass V   | 0,07%                   |         | -       |
| ISIN  |                         |         |         |
| Anteilklass P   | LU0382196771            |         |         |
| Anteilklass V   | LU1709333386            |         |         |
| * p.a. / Berechnung nach BVI-Methode; die bisherige Wertentwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die Anteilklass V wurde am 1. Dezember 2017 neu aufgelegt. |                         |         |         |
| ** ebV = erfolgsbezogene Vergütung  |                         |         |         |

## Fondsstruktur Haspa TrendKonzept



|   |  |       |
|---|--|-------|
| A | Festverzinsliche Wertpapiere           | 62,5% |
| B | Wertpapiere mit besonderer Ausstattung | 23,4% |
| C | Zertifikate                            | 6,6%  |
| D | Aktienfonds                            | 2,2%  |
| E | Barreserve, Sonstiges                  | 5,3%  |

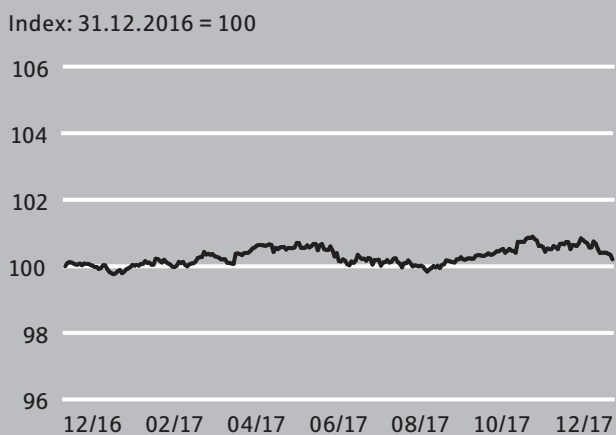
Geringfügige Abweichungen zur Vermögensaufstellung des Berichts resultieren aus der Zuordnung von Zins- und Dividendenansprüchen zu den jeweiligen Wertpapieren sowie aus rundungsbedingten Differenzen.

Bestand an Unternehmensanleihen und besicherten Papieren hat sich hingegen merklich reduziert. Dennoch bilden Corporate Bonds mit 38,8 Prozent weiterhin die größte Position im Portfolio.

Die deutschen und europäischen Aktienmärkte spiegelten die robuste konjunkturelle Entwicklung wider und legten spürbar zu. Der Fonds partizipierte mittels Aktienfonds und Aktienindexzertifikaten (zuletzt zusammen 8,8 Prozent des Fondsvolumens) an dem Aufwärtstrend.

Der Fonds Haspa TrendKonzept verzeichnete im Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von plus 0,2 Prozent (Anteilklasse P). Die Anteilklasse V wies von der Auflegung am 1. Dezember 2017 bis zum Stichtag ein Minus von 0,4 Prozent auf.

### Wertentwicklung 01.01.2017 – 31.12.2017 Haspa TrendKonzept (P)



Darstellung der Fondswertentwicklung auf Basis der Rücknahmepreise; Ausschüttungen zum Rücknahmepreis wiederangelegt.



# Haspa TrendKonzept

## Vermögensaufstellung zum 31. Dezember 2017

| ISIN  | Gattungsbezeichnung   | Markt | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. | Bestand 31.12.2017 | Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | Kurs        | Kurswert in EUR          | % des Fondsvermögens |
|---|---|-------|------------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------------|-------------|--------------------------|----------------------|
| <b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>8.902.750,00</b>      | <b>55,01</b>         |
| <b>Verzinsliche Wertpapiere</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>8.902.750,00</b>      | <b>55,01</b>         |
| <b>EUR</b>  |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>8.902.750,00</b>      | <b>55,01</b>         |
| IT0004967698  | 3,8750 % Banca Carige S.p.A. Cov. MTN 13/18                 |       | EUR                          | 1.000.000          | 0                                  | 0                 | % 102,914   | 1.029.140,00             | 6,36                 |
| XS1116480697  | 1,5000 % Barclays PLC MTN 14/22                             |       | EUR                          | 400.000            | 0                                  | 0                 | % 103,904   | 415.616,00               | 2,57                 |
| PTCGHUOE0015  | 3,7500 % Caixa Geral de Depósitos S.A. MT Obr. Hipot. 13/18 |       | EUR                          | 1.000.000          | 0                                  | 0                 | % 100,174   | 1.001.735,00             | 6,19                 |
| XS1379182006  | 1,5000 % HSBC Holdings PLC MTN 16/22                        |       | EUR                          | 700.000            | 700.000                            | 0                 | % 104,891   | 734.233,50               | 4,54                 |
| XS1168003900  | 1,1250 % Intesa Sanpaolo S.p.A. MTN 15/20                   |       | EUR                          | 800.000            | 0                                  | 0                 | % 102,151   | 817.208,00               | 5,05                 |
| IT0004009673  | 3,7500 % Republik Italien B.T.P. 06/21                      |       | EUR                          | 1.000.000          | 0                                  | 0                 | % 112,112   | 1.121.120,00             | 6,92                 |
| IT0005090318  | 1,5000 % Republik Italien B.T.P. 15/25                      |       | EUR                          | 1.000.000          | 1.000.000                          | 0                 | % 99,841    | 998.410,00               | 6,17                 |
| PTOTEAOE0021  | 4,9500 % Republik Portugal Obr. 08/23                       |       | EUR                          | 700.000            | 700.000                            | 0                 | % 123,367   | 863.565,50               | 5,34                 |
| DE000A1HDS50  | 1,9000 % The Royal Bk of Scotld Grp PLC FLR 12/18           |       | EUR                          | 1.500.000          | 0                                  | 300.000           | % 99,030    | 1.485.450,00             | 9,17                 |
| XS1014627571  | 3,2500 % UniCredit S.p.A. MTN 14/21                         |       | EUR                          | 400.000            | 200.000                            | 0                 | % 109,068   | 436.272,00               | 2,70                 |
| <b>An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere</b> |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>5.909.106,00</b>      | <b>36,50</b>         |
| <b>Verzinsliche Wertpapiere</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>4.848.706,00</b>      | <b>29,95</b>         |
| <b>EUR</b>  |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>4.848.706,00</b>      | <b>29,95</b>         |
| ES0413790355  | 2,1250 % Bco Pop. Esp. SA (POPULARBAN) Cédulas Hip. 14/19   |       | EUR                          | 1.000.000          | 0                                  | 0                 | % 104,112   | 1.041.115,00             | 6,43                 |
| DE000BP7SPK3  | 3,3000 % BNP Paribas EHGmbH Linearer Baskt 13/18            |       | EUR                          | 1.200.000          | 0                                  | 0                 | % 98,900    | 1.186.800,00             | 7,32                 |
| DE000CS8HHG5  | 0,0000 % Credit Suisse AG (Ldn Br.) Zero Ind.abh. Anl.14/21 |       | EUR                          | 1.000.000          | 0                                  | 0                 | % 107,100   | 1.071.000,00             | 6,62                 |
| XS1170137746  | 0,8750 % Metropolitan Life Global Fdg I MTN 15/22           |       | EUR                          | 800.000            | 0                                  | 0                 | % 102,170   | 817.360,00               | 5,05                 |
| XS1330948818  | 1,3750 % Santander Intl Debt S.A.U. MTN 15/22               |       | EUR                          | 700.000            | 700.000                            | 0                 | % 104,633   | 732.431,00               | 4,53                 |
| <b>Zertifikate</b>  |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>1.060.400,00</b>      | <b>6,55</b>          |
| <b>EUR</b>  |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>1.060.400,00</b>      | <b>6,55</b>          |
| CH0013380867  | UBS AG (London Branch) AI-Zert. SX5T 01/Und.                |       | STK                          | 16.000             | 0                                  | 0                 | EUR 66,275  | 1.060.400,00             | 6,55                 |
| <b>Wertpapier-Investmentanteile</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>357.390,00</b>        | <b>2,21</b>          |
| <b>Gruppeneigene Wertpapier-Investmentanteile</b>                                 |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>357.390,00</b>        | <b>2,21</b>          |
| <b>EUR</b>  |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>357.390,00</b>        | <b>2,21</b>          |
| DE000ETFL011  | Deka DAX UCITS ETF Inhaber-Anteile                          |       | ANT                          | 3.000              | 0                                  | 2.200             | EUR 119,130 | 357.390,00               | 2,21                 |
| <b>Summe Wertpapiervermögen</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>EUR 15.169.246,00</b> | <b>93,72</b>         |
| <b>Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>                          |   |       |                              |                    |                                    |                   |             |                          |                      |
| <b>Bankguthaben</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             |                          |                      |
| <b>EUR-Guthaben bei der Verwahrstelle</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             |                          |                      |
|   | DekaBank Deutsche Girozentrale Luxembourg S.A.              |       | EUR                          | 739.263,60         |                                    |                   | % 100,000   | 739.263,60               | 4,57                 |
| <b>EUR-Guthaben bei</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             |                          |                      |
|   | Landesbank Baden-Württemberg                                |       | EUR                          | 92.852,48          |                                    |                   | % 100,000   | 92.852,48                | 0,57                 |
| <b>Summe der Bankguthaben</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>EUR 832.116,08</b>    | <b>5,14</b>          |
| <b>Summe der Bankguthaben, Geldmarktpapiere und Geldmarktfonds</b>                |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>EUR 832.116,08</b>    | <b>5,14</b>          |
| <b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>  |   |       |                              |                    |                                    |                   |             |                          |                      |
|   | Zinsansprüche   |       | EUR                          | 156.221,12         |                                    |                   |             | 156.221,12               | 0,97                 |
|   | Forderungen aus Anteilscheingeschäften                      |       | EUR                          | 44.271,24          |                                    |                   |             | 44.271,24                | 0,27                 |
| <b>Summe der sonstigen Vermögensgegenstände</b>                                   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>EUR 200.492,36</b>    | <b>1,24</b>          |
| <b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>   |   |       |                              |                    |                                    |                   |             |                          |                      |
|   | Verwahrstellenvergütung                                     |       | EUR                          | -1.113,22          |                                    |                   |             | -1.113,22                | -0,01                |
|   | Verwaltungsvergütung  |       | EUR                          | -13.648,01         |                                    |                   |             | -13.648,01               | -0,08                |
|   | Taxe d'Abonnement   |       | EUR                          | -2.020,47          |                                    |                   |             | -2.020,47                | -0,01                |
| <b>Summe der sonstigen Verbindlichkeiten</b>                                      |   |       |                              |                    |                                    |                   |             | <b>EUR -16.781,70</b>    | <b>-0,10</b>         |

# Haspa TrendKonzept

| ISIN                 | Gattungsbezeichnung                             | Markt | Stück bzw. Anteile bzw. Whg. | Bestand 31.12.2017 | Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum | Verkäufe/ Abgänge | Kurs | Kurswert in EUR | % des Fondsvermögens |
|----------------------|---|-------|------------------------------|--------------------|------------------------------------|-------------------|------|-----------------|----------------------|
| <b>Fondsvermögen</b> |   |       |                              |                    |                                    |                   |      |                 |                      |
|                      | Umlaufende Anteile Klasse P                     |       |                              |                    |                                    |                   | EUR  | 16.185.072,74   | 100,00 *)            |
|                      | Umlaufende Anteile Klasse V                     |       |                              |                    |                                    |                   | STK  | 124.349,000     |                      |
|                      | Anteilwert Klasse P                             |       |                              |                    |                                    |                   | STK  | 44.044,000      |                      |
|                      | Anteilwert Klasse V                             |       |                              |                    |                                    |                   | EUR  | 94,89           |                      |
|                      | Bestand der Wertpapiere am Fondsvermögen (in %) |       |                              |                    |                                    |                   | EUR  | 99,57           | 93,72                |
|                      | Bestand der Derivate am Fondsvermögen (in %)    |       |                              |                    |                                    |                   |      |                 | 0,00                 |

\*) Rundungsbedingte Differenzen bei den Prozent-Anteilen sind möglich.

## Wertpapierkurse bzw. Marktsätze

Die Vermögensgegenstände des Sondervermögens sind auf der Grundlage nachstehender Kurse/Marktsätze bewertet:  
In-/ ausländische Renten, Zertifikate und Wertpapier-Investmentanteile per: 28./29.12.2017  
Alle anderen Vermögenswerte per: 29.12.2017

## Zusätzliche Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Angaben pro Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts/Total Return Swaps)

Das Sondervermögen hat im Berichtszeitraum keine Wertpapier-Darlehen-, Pensions- oder Total Return Swap-Geschäfte getätigt.  
Zusätzliche Angaben gemäß Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sind daher nicht erforderlich.

## Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung erscheinen: Käufe und Verkäufe in Wertpapieren (Marktzuzuordnung zum Berichtsstichtag):

| ISIN  | Gattungsbezeichnung   | Stück bzw. Anteile bzw. Nominal in Whg. | Käufe / Zugänge | Verkäufe / Abgänge |
|---|---|---|-----------------|--------------------|
| <b>Börsengehandelte Wertpapiere</b>   |   |   |                 |                    |
| <b>Verzinsliche Wertpapiere</b>   |   |   |                 |                    |
| EUR   |   |   |                 |                    |
| FR0010857672  | 3,7500 % Caisse Refinancement l'Habitat Cov. Bonds 10/20    | EUR                                     | 0               | 1.000.000          |
| XS0759014375  | 4,0000 % Santander Intl Debt S.A.U. MTN 12/17               | EUR                                     | 0               | 1.000.000          |
| DE000A1HAUE1  | 2,1870 % UniCredit Bank Ireland PLC Inflation Lkd MTN 12/17 | EUR                                     | 0               | 1.500.000          |
| IT0004648603  | 3,3750 % UniCredit S.p.A. Cov. MTN 10/17                    | EUR                                     | 0               | 1.000.000          |
| <b>An organisierten Märkten zugelassene oder in diese einbezogene Wertpapiere</b> |   |   |                 |                    |
| <b>Verzinsliche Wertpapiere</b>   |   |   |                 |                    |
| EUR   |   |   |                 |                    |
| XS1383389670  | 1,3750 % Scentre Management Ltd. MTN 16/23                  | EUR                                     | 0               | 800.000            |

# Haspa TrendKonzept

## Entwicklung des Fondsvermögens

|  |               | EUR                  |
|--|---------------|----------------------|
| Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres            |               | 19.448.129,24        |
| Mittelzuflüsse   | 4.927.975,58  |                      |
| Mittelrückflüsse                                       | -7.967.674,52 |                      |
| Mittelzuflüsse /-rückflüsse (netto)                    |               | -3.039.698,94        |
| Ertragsausschüttung                                    |               | -216.342,50          |
| Ausschüttung für das laufende Geschäftsjahr            |               | -52.331,58           |
| Ertragsausgleich                                       |               | -43.122,77           |
| Ordentlicher Ertragsüberschuss                         |               | 48.894,91            |
| Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich *) |               | -124.351,64          |
| Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *) |               | 163.896,02           |
| <b>Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres</b>       |               | <b>16.185.072,74</b> |

## Entwicklung der Anzahl der Anteile im Umlauf

|   |                    |
|---|--------------------|
| Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse P am Beginn des Geschäftsjahres      | 202.155,000        |
| Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse P                              | 5.476,000          |
| Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse P                           | 83.282,000         |
| <b>Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse P am Ende des Geschäftsjahres</b> | <b>124.349,000</b> |
| Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse V am Beginn des Geschäftsjahres      | 0,000              |
| Anzahl der ausgegebenen Anteile der Klasse V                              | 44.044,000         |
| Anzahl der zurückgezahlten Anteile der Klasse V                           | 0,000              |
| <b>Anzahl des Anteilumlaufts der Klasse V am Ende des Geschäftsjahres</b> | <b>44.044,000</b>  |

## Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

| Anteilklasse P<br>Geschäftsjahr | Fondsvermögen<br>am Ende des<br>Geschäftsjahres<br>EUR | Anteilwert<br>EUR | Anteilumlauf<br>Stück |
|---------------------------------|--|-------------------|-----------------------|
| 2014                            | 31.005.573,37  | 99,26             | 312.357,000           |
| 2015                            | 23.751.728,67  | 99,04             | 239.810,000           |
| 2016                            | 19.448.129,24  | 96,20             | 202.155,000           |
| 2017                            | 11.799.557,79  | 94,89             | 124.349,000           |

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

# Haspa TrendKonzept

## Entwicklung von Fondsvermögen und Anteilwert im 3-Jahresvergleich

| Anteilklasse V<br>Geschäftsjahr | Fondsvermögen<br>am Ende des<br>Geschäftsjahres<br>EUR | Anteilwert<br>EUR | Anteilumlauf<br>Stück |
|---------------------------------|--|-------------------|-----------------------|
| 2014                            | -  | -                 | -                     |
| 2015                            | -  | -                 | -                     |
| 2016                            | -  | -                 | -                     |
| 2017 *)                         | 4.385.514,95   | 99,57             | 44.044,000            |

Vergangenheitsbezogene Werte gewähren keine Rückschlüsse für die Zukunft.

\*) Diese Anteilklasse wurde zum 1.12.2017 neu aufgelegt.

## Ertrags- und Aufwandsrechnung

für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 (inkl. Ertragsausgleich)

|   | EUR                |
|---|--------------------|
| <b>Erträge</b>  |                    |
| Wertpapierzinsen  | 355.587,53         |
| Zinsen aus Liquiditätsanlagen                               | -5.945,48          |
| davon aus negativen Einlagezinsen                           | -5.945,48          |
| davon aus positiven Einlagezinsen                           | 0,00               |
| Ordentlicher Ertragsausgleich                               | -113.492,35        |
| <b>Erträge insgesamt</b>                                    | <b>236.149,70</b>  |
| <b>Aufwendungen</b>   |                    |
| Verwaltungsvergütung  | 197.165,61         |
| Verwahrstellenvergütung **)                                 | 14.833,71          |
| Erfolgsbezogene Vergütung                                   | 26.147,61          |
| Taxe d'Abonnement   | 8.745,15           |
| Zinsen aus Kreditaufnahmen                                  | 4,55               |
| Sonstige Aufwendungen ***)                                  | 33.891,84          |
| davon aus EMIR-Kosten                                       | 93,60              |
| Ordentlicher Aufwandsausgleich                              | -93.533,68         |
| <b>Aufwendungen insgesamt</b>                               | <b>187.254,79</b>  |
| <b>Ordentlicher Ertragsüberschuss</b>                       | <b>48.894,91</b>   |
| Netto realisiertes Ergebnis *)                              | -187.433,08        |
| Außerordentlicher Ertragsausgleich                          | 63.081,44          |
| <b>Netto realisiertes Ergebnis (inkl. Ertragsausgleich)</b> | <b>-124.351,64</b> |
| <b>Aufwandsüberschuss</b>                                   | <b>-75.456,73</b>  |
| Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses *)      | 163.896,02         |
| <b>Ergebnis des Geschäftsjahres</b>                         | <b>88.439,29</b>   |

# Haspa TrendKonzept

## Ertrags- und Aufwandsrechnung

Der Ertragsüberschuss beider Anteilklassen wird thesauriert.

Gemäß Art. 15 Grundreglement in Verbindung mit Art. 6 Sonderreglement fanden im Geschäftsjahr folgende Zwischenausschüttungen statt: 15. Dezember 2017 Anteilklasse P EUR 0,41 je Anteil

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse P betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 1,68%. Die erfolgsbezogene Vergütung betrug bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen 0,17%. Die Gesamtkostenquote inkl. erfolgsbezogener Vergütung betrug 1,85%.

Die vorgenannten Aufwendungen der Anteilklasse V betragen bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen (Gesamtkostenquote/ laufende Kosten (Ongoing Charges)) 0,07%.

Die Gesamtkostenquote drückt sämtliche vom Sondervermögen im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen (ohne Transaktionskosten) im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Sondervermögens aus. Da das Sondervermögen im Berichtszeitraum andere Investmentanteile („Zielfonds“) hielt, können weitere Kosten, Gebühren und Vergütungen auf Ebene des Zielfonds angefallen sein.

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt: 1.329,72 EUR  
- davon aus EMIR-Kosten: 0,00 EUR

Die Ausgabe von Anteilen beider Anteilklassen erfolgt zum Anteilwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages.

- \*) Ergebnis-Zusammensetzung:  
Netto realisiertes Ergebnis aus: Wertpapiergeschäften  
Nettoveränderung des nicht realisierten Ergebnisses aus: Wertpapiergeschäften
- \*\*\*) In diesem Betrag enthalten ist die seit 1. April 2007 zu entrichtende gesetzliche Mehrwertsteuer i.H.v. 14% auf 20% der Verwahrstellenvergütung.
- \*\*\*\*) Diese Position setzt sich zusammen aus Depotgebühren, Prüfungskosten, Aufsichtsbehördengebühren, Veröffentlichungskosten und LEI/GEI Gebühren.

# Haspa TrendKonzept

## Ertrags- und Aufwandsrechnung

### Relativer VaR

Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials wendet die Verwaltungsgesellschaft den **relativen Value at Risk-Ansatz** im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 an. Die Limitauslastung berechnet sich als Verhältnis des VaR des Fonds zum VaR eines Referenzportfolios.

### Zusammensetzung des Referenzportfolios:

70% MSCI World, 30% JPM EMU 3-5 (t)

**Maximalgrenze:** 200,00%

### Limitauslastung für das Marktrisiko

|                               |        |
|-------------------------------|--------|
| minimale Auslastung:          | 10,21% |
| maximale Auslastung:          | 33,03% |
| durchschnittliche Auslastung: | 18,09% |

Die Risikokennzahlen wurden für den Zeitraum vom 1.1.2017 bis 31.12.2017 anhand des parametrischen Ansatzes berechnet. Der VaR wird mit einem Konfidenzintervall von 99%, einer Haltedauer von 20 Tagen sowie einer Zeitreihe von einem Jahr berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet die Hebelwirkung in Übereinstimmung mit der Pressemitteilung 12/29 der CSSF v. 31.07.2012 sowohl nach dem Ansatz der Summe der Nominalen („Bruttomethode“) als auch auf Grundlage des Commitment-Ansatzes („Nettomethode“). Anteilinhaber sollten beachten, dass Derivate für verschiedene Zwecke eingesetzt werden können, insbesondere für Absicherungs- und Investmentzwecke. Die Berechnung der Hebelwirkung nach der Bruttomethode unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Zielsetzungen des Derivateinsatzes und liefert daher keine Indikation über den Risikogehalt des Fonds. Eine Indikation des Risikogehaltes des Fonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von Derivaten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

### Hebelwirkung im Geschäftsjahr

| (Nettomethode) | (Bruttomethode) |
|----------------|-----------------|
| 0,9            | 0,9             |

# Anhang

## Angaben zu Bewertungsverfahren.

### Aktien/aktienähnliche Genussscheine/Beteiligungen/Investmentanteile.

Aktien und aktienähnliche Genussscheine werden grundsätzlich mit dem zuletzt verfügbaren Kurs ihrer Heimatbörse bewertet, sofern die Umsatzvolumina an einer anderen Börse mit gleicher Kursnotierungswährung nicht höher sind. Für Aktien, aktienähnliche Genussscheine und Unternehmensbeteiligungen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden die Verkehrswerte, z. B. Broker-Quotes, zugrunde gelegt, welche sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Investmentanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet, sofern dieser aktuell und verlässlich ist. Exchange-traded funds (ETFs) werden mit dem zuletzt verfügbaren Kurs bewertet.

### Renten/rentenähnliche Genussscheine/Zertifikate.

Verzinsliche Wertpapiere, rentenähnliche Genussscheine und Zertifikate, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, werden mittels externer Modellkurse, z. B. Broker-Quotes, bewertet. In begründeten Ausnahmefällen werden interne Modellkurse verwendet, die auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruhen.

### Bankguthaben.

Der Wert von Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, Bardividenden und Zinsansprüchen entspricht grundsätzlich dem jeweiligen nominalen Betrag.

### Derivate.

Die Bewertung von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, erfolgt grundsätzlich anhand des letzten verfügbaren handelbaren Kurses. Die Bewertung von Futures und Optionen, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt notiert oder gehandelt werden oder deren Börsenkurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Black-Scholes-Merton) ermittelt werden. Die Bewertung von Swaps erfolgt anhand von Fair Values, welche mittels marktgängiger Verfahren (z. B. Discounted-Cash-Flow-Verfahren) ermittelt werden. Devisentermingeschäfte werden nach der Forward-Point-Methode bewertet.

### Sonstiges.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Fonds geführt werden, wird in diese Währung zu den jeweiligen Devisenkursen (i.d.R. Reuters-Fixing) umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Fondsvermögen für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Hauptverwaltung und die Anlagenverwaltung ein Entgelt („Verwaltungsvergütung“), das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fondsvermögen bis zur Höhe von jährlich 0,10% des durchschnittlichen Netto-Fondsvermögens die an Dritte gezahlten Vergütungen und Entgelte belasten für

- die Verwaltung von Sicherheiten für Derivate-Geschäfte (sog. Collateral-Management) sowie
- Leistungen im Rahmen der Erfüllung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (europäische Marktinfrastrukturverordnung – sog. EMIR), unter anderem für das zentrale Clearing von OTC-Derivaten und Meldungen an Transaktionsregister einschließlich Kosten für Rechtsträger-Kennungen.

Die Verwahrstelle hat gegen das Fondsvermögen Anspruch auf die folgenden mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Honorare:

- a) ein Entgelt für die Tätigkeit als Verwahrstelle, das anteilig monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Netto-Fondsvermögen des Fonds während des betreffenden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
- b) Bearbeitungsgebühren für jede Transaktion für Rechnung des Fonds in Höhe der in Luxemburg banküblichen Gebühren.

Die Steuer auf das Fondsvermögen („Taxe d’abonnement“, derzeit 0,05% p.a.) ist vierteljährlich nachträglich auf das Fondsvermögen (soweit es nicht in Luxemburger Investmentfonds, die der „Taxe d’abonnement“ unterliegen, angelegt ist) zu berechnen und auszuzahlen.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft eine erfolgsbezogene Vergütung. Die erfolgsbezogene Vergütung wird grundsätzlich täglich berechnet und jährlich nachträglich abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften, Wertpapierpensionsgeschäften und diesen vergleichbaren zulässigen Geschäften für Rechnung des Fonds eine pauschale Vergütung in Höhe von bis zu 49 Prozent der Erträge aus diesen Geschäften.

Die Ertragsverwendung sowie weitere Modalitäten entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle.

## Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die International Fund Management S.A. unterliegt den für Kapitalverwaltungsgesellschaften geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungssysteme. Zudem gilt die für alle Unternehmen der Deko-Gruppe verbindliche Vergütungsrichtlinie, die gruppenweite Standards für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme definiert. Sie enthält die Grundsätze zur Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter.

Das Vergütungssystem der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch einen unabhängigen Vergütungsausschuss, das „Managementkomitee Vergütung“ (MKV) der Deko-Gruppe, auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

## Vergütungskomponenten

Das Vergütungssystem der International Fund Management S.A. umfasst fixe und variable Vergütungselemente sowie Nebenleistungen.

Für die Mitarbeiter und den Vorstand der International Fund Management S.A. findet eine maximale Obergrenze für den Gesamtbetrag der variablen Vergütung in Höhe von 200 Prozent der fixen Vergütung Anwendung.

Weitere sonstige Zuwendungen im Sinne von Vergütung, wie z.B. Anlageerfolgsprämien, werden bei der International Fund Management S.A. nicht gewährt.

### Haspa TrendKonzept

|                 | Verwaltungsvergütung | Verwahrstellenvergütung | Ertragsverwendung | erfolgsbezogene Vergütung  |
|-----------------|----------------------|-------------------------|-------------------|--|
|                 | bis zu 2,00 % p.a.   | bis zu 0,10 % p.a.      |                   | Bis 31.12.2017: 10% der positiven Wertentwicklung des Fonds, zukünftig keine |
| Anteilklasse P  | derzeit 1,10 % p.a.  | derzeit 0,08 % p.a.     | Ausschüttung      |  |
| Anteilklasse V* | derzeit 0,70 % p.a.  | derzeit 0,08 % p.a.     | Ausschüttung      | keine  |

\*) Die Anteilklasse V wurde am 01.12.2017 neu aufgelegt.



## *Bemessung des Bonuspools*

Der Bonuspool leitet sich – unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der International Fund Management S.A. – aus dem vom Konzernvorstand der DekaBank Deutsche Girozentrale nach Maßgabe von § 45 Abs. 2 Nr. 5a KWG festgelegten Bonuspool der Deka-Gruppe ab und kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch reduziert oder gestrichen werden.

Bei der Bemessung der variablen Vergütung sind grundsätzlich der individuelle Erfolgsbeitrag des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit des Mitarbeiters, der Erfolgsbeitrag der International Fund Management S.A. bzw. die Wertentwicklung der von dieser verwalteten Investmentvermögen sowie der Gesamterfolg der Deka-Gruppe zu berücksichtigen. Zur Bemessung des individuellen Erfolgsbeitrags des Mitarbeiters werden sowohl quantitative als auch qualitative Kriterien verwendet, wie z.B. Qualifikationen, Kundenzufriedenheit. Negative Erfolgsbeiträge verringern die Höhe der variablen Vergütung. Die Erfolgsbeiträge werden anhand der Erfüllung von Zielvorgaben ermittelt.

Die Bemessung und Verteilung der Vergütung an die Mitarbeiter erfolgt durch den Vorstand. Die Vergütung des Vorstands wird durch den Aufsichtsrat festgelegt.

## *Variable Vergütung bei risikorelevanten Mitarbeitern*

Die variable Vergütung des Vorstands der Kapitalverwaltungsgesellschaften und von Mitarbeitern, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Investmentvermögen haben, sowie bestimmten weiteren Mitarbeitern (zusammen als „risikorelevante Mitarbeiter“) unterliegt folgenden Regelungen:

- Die variable Vergütung der risikorelevanten Mitarbeiter ist grundsätzlich erfolgsabhängig, d.h. ihre Höhe wird nach Maßgabe von individuellen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters sowie den Erfolgsbeiträgen des Geschäftsbereichs und der Deka-Gruppe ermittelt.
- Für den Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaften wird zwingend ein Anteil von 60 Prozent der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Bei risikorelevanten Mitarbeitern unterhalb der Vorstands-Ebene beträgt der aufgeschobene Anteil 40 Prozent der variablen Vergütung.
- Jeweils 50 Prozent der sofort zahlbaren und der aufgeschobenen Vergütung werden in Form von Instrumenten gewährt, deren Wertentwicklung von der nachhaltigen Wertentwicklung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Unternehmenswertentwicklung der Deka-Gruppe abhängt. Diese nachhaltigen Instrumente unterliegen nach Eintritt der Unverfallbarkeit einer Sperrfrist von einem Jahr.
- Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während der Wartezeit risikoabhängig, d.h. er kann im Fall von negativen Erfolgsbeiträgen des Mitarbeiters, der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. der von dieser verwalteten Investmentvermögen oder der Deka-Gruppe gekürzt werden oder komplett entfallen. Jeweils am Ende eines Jahres der Wartezeit wird der aufgeschobene Vergütungsanteil anteilig unverfallbar. Der unverfallbar gewordene Baranteil wird zum jeweiligen Zahlungstermin ausbezahlt, die unverfallbar gewordenen nachhaltigen Instrumente werden erst nach Ablauf der Sperrfrist ausbezahlt.
- Risikorelevante Mitarbeiter, deren variable Vergütung für das jeweilige Geschäftsjahr einen Schwellenwert von 75 TEUR (in Luxemburg: 100 TEUR) nicht überschreitet, erhalten die variable Vergütung vollständig in Form einer Barleistung ausbezahlt.

## Überprüfung der Angemessenheit des Vergütungssystems

Die Überprüfung des Vergütungssystems gemäß der geltenden regulatorischen Vorgaben für das Geschäftsjahr 2016 fand im Rahmen der jährlichen zentralen und unabhängigen internen Angemessenheitsprüfung des MKV statt. Dabei konnte zusammenfassend festgestellt werden, dass die Grundsätze der Vergütungsrichtlinie und aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Kapitalverwaltungsgesellschaften eingehalten wurden. Das Vergütungssystem der International Fund Management S.A. war im Geschäftsjahr 2016 angemessen ausgestaltet.

Wesentliche Änderungen an dem Vergütungssystem oder der Vergütungspolitik der International Fund Management S.A. wurden im Geschäftsjahr 2016 nicht vorgenommen. Zudem konnten keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.

|  |                         |
|--|-------------------------|
| <b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der International Fund Management S.A. gezahlten Mitarbeitervergütung</b>   | <b>&lt; 150.000 EUR</b> |
| davon feste Vergütung  | < 100.000 EUR           |
| davon variable Vergütung   | < 50.000 EUR            |
| Zahl der Mitarbeiter der KVG   | 1                       |
| <b>Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr der International Fund Management S.A. gezahlten Vergütung an bestimmte Mitarbeitergruppen*</b>   | <b>0,00 EUR</b>         |
| davon Vorstand   | 0,00 EUR                |
| davon weitere Risktaker  | 0,00 EUR                |
| davon Mitarbeiter mit Kontrollfunktion   | 0,00 EUR                |
| davon Mitarbeiter in gleicher Einkommensstufe wie Vorstand und Risktaker   | 0,00 EUR                |
| * Mitarbeiter in Kontrollfunktionen: Mitarbeiter in Kontrollfunktionen, die als Risktaker identifiziert wurden oder sich auf derselben Einkommensstufe wie Risktaker oder Vorstand befinden. Weitere Risktaker: alle sonstigen Risktaker, die nicht Vorstand oder Risktaker mit Kontrollfunktionen sind. |                         |

# BERICHT DES REVISEUR D'ENTREPRISES AGREE

**An die Anteilinhaber des  
Haspa TrendKonzept**

**BERICHT DES REVISEUR  
D'ENTREPRISES AGREE**

**Bericht über die Jahresabschlussprüfung**

**Prüfungsurteil**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss des Haspa TrendKonzept („der Fonds“), bestehend aus der Vermögensaufstellung, der Aufstellung des Wertpapierbestands und der sonstigen Vermögenswerte zum 31. Dezember 2017, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, mit einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt der beigefügte Jahresabschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Fonds zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

**Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir führten unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Prüfungstätigkeit („Gesetz vom 23. Juli 2016“) und nach den für Luxemburg von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) angenommenen internationalen Prüfungsstandards („ISA“) durch. Unsere Verantwortung gemäss diesem Gesetz und diesen Standards wird im Abschnitt „Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé“ für die Jahresabschlussprüfung weitergehend beschrieben. Wir sind unabhängig von dem Fonds in Übereinstimmung mit dem für Luxemburg von der CSSF angenommenen International Ethics Standards Board for Accountants' Code of Ethics for Professional Accountants („IESBA Code“) zusammen mit den beruflichen Verhaltensanforderungen, welche wir im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einzuhalten haben und haben alle sonstigen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Verhaltensanforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

**Sonstige Informationen**

Der Vorstand (bis zum 24. Januar 2017 Verwaltungsrat) der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die sonstigen Informationen. Die sonstigen Informationen beinhalten die Informationen, welche im Jahresbericht enthalten sind, jedoch beinhalten sie nicht den Jahresabschluss oder unseren Bericht des Réviseur d'Entreprises agréé zu diesem Jahresabschluss.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt nicht die sonstigen Informationen ab und wir geben keinerlei Sicherheit jedweder Art auf diese Informationen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses besteht unsere Verantwortung darin, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu beurteilen, ob eine wesentliche Unstimmigkeit zwischen diesen und dem Jahresabschluss oder mit den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen besteht oder auch ansonsten die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Sollten wir auf Basis der von uns durchgeführten Arbeiten schlussfolgern, dass sonstige Informationen wesentliche falsche Darstellungen enthalten, sind wir verpflichtet, diesen Sachverhalt zu berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

**Verantwortung des Vorstands der Verwaltungsgesellschaft für den Jahresabschluss**

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig erachtet, um die Aufstellung und Darstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich, für die Beurteilung der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit und, sofern einschlägig, Angaben zu Sachverhalten zu machen, die im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit stehen, und die Annahme der Unternehmensfortführung als Rechnungslegungsgrundsatz zu nutzen, sofern nicht der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt den Fonds zu liquidieren, die Geschäftstätigkeit einzustellen oder keine andere realistische Alternative mehr hat, als so zu handeln.

## **Verantwortung des Réviseur d'Entreprises agréé für die Jahresabschlussprüfung**

Unsere Zielsetzung ist es eine hinreichende Sicherheit zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen, beabsichtigten oder unbeabsichtigten, falschen Darstellungen ist, und darüber einen Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“, welcher unser Prüfungsurteil enthält, zu erteilen. Hinreichende Sicherheit entspricht einem hohen Grad an Sicherheit, ist aber keine Garantie dafür, dass eine Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs stets eine wesentliche falsche Darstellung, falls vorhanden, aufdeckt. Falsche Darstellungen können entweder aus Unrichtigkeiten oder aus Verstößen resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass diese individuell oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Im Rahmen einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 23. Juli 2016 und nach den für Luxemburg von der CSSF angenommenen ISAs üben wir unser pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus:

■ Identifizieren und beurteilen wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen im Jahresabschluss aus Unrichtigkeiten oder Verstößen, planen und führen Prüfungshandlungen durch als Antwort auf diese Risiken und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Angaben bzw. das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

■ Gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Fonds abzugeben.

■ Beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft angewandten Bilanzierungsmethoden, der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen und den entsprechenden Anhangangaben.

■ Schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Fonds zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten. Sollten wir schlussfolgern, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bericht des „Réviseur d'Entreprises agréé“ auf die dazugehörigen Anhangangaben zum Jahresabschluss hinzuweisen oder, falls die Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Diese Schlussfolgerungen basieren auf der Grundlage der bis zum Datum des Berichts des „Réviseur d'Entreprises agréé“ erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Fonds seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

■ Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses, einschliesslich der Anhangangaben, und beurteilen, ob dieser die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse sachgerecht darstellt.

Wir kommunizieren mit den für die Überwachung Verantwortlichen, unter anderem den geplanten Prüfungsumfang und Zeitraum sowie wesentliche Prüfungsfeststellungen einschliesslich wesentlicher Schwächen im internen Kontrollsystem, welche wir im Rahmen der Prüfung identifizieren.

Luxemburg, 5. April 2018

**KPMG Luxembourg, Société coopérative**  
Cabinet de révision agréé  
39, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Luxembourg

Petra Schreiner

# Besteuerung der Erträge

## Darstellung der Rechtslage bis zum 31. Dezember 2017

### Allgemeine Besteuerungssystematik

Die Erträge eines deutschen oder ausländischen Fonds werden grundsätzlich auf der Ebene des Anlegers versteuert, während der Fonds selbst von der Steuer befreit ist. Die steuerrechtliche Behandlung von Erträgen aus Fondsanteilen folgt damit dem Grundsatz der Transparenz, wonach der Anleger grundsätzlich so besteuert werden soll, als hätte er die von dem Fonds erzielten Erträge unmittelbar selbst erwirtschaftet (Transparenzprinzip). Abweichend von diesem Grundsatz ergeben sich bei der Fondsanlage jedoch einige Besonderheiten. So werden beispielsweise bestimmte Erträge bzw. Gewinne auf der Ebene des Anlegers erst bei Rückgabe der Fondsanteile erfasst. Negative Erträge des Fonds sind mit positiven Erträgen gleicher Art zu verrechnen. Soweit die negativen Erträge hierdurch nicht vollständig ausgeglichen werden können, dürfen sie nicht von dem Anleger geltend gemacht werden, sondern müssen auf der Ebene des Fonds getragen und in nachfolgenden Geschäftsjahren mit gleichartigen Erträgen ausgeglichen werden.

Eine Besteuerung des Anlegers können ausschließlich die Ausschüttung bzw. Thesaurierung von Erträgen (laufende Erträge) sowie die Rückgabe von Fondsanteilen auslösen. Die Besteuerung richtet sich dabei im Einzelnen nach den Vorschriften des Investmentsteuergesetzes in Verbindung mit dem allgemeinen Steuerrecht. Die steuerrechtlichen Folgen einer Anlage in einen Fonds sind dabei im Wesentlichen unabhängig davon, ob es sich um einen deutschen oder um einen ausländischen Fonds handelt, sodass die nachfolgende Darstellung für beide gleichermaßen gilt. Etwaige Unterschiede in der Besteuerung werden an der jeweiligen Stelle hervorgehoben.

Darüber hinaus gelten die Anmerkungen auch für Dachfonds, d. h. für Fonds, die ihr Kapital ganz überwiegend oder jedenfalls zum Teil in andere Fonds anlegen. Der Anleger muss bei Dachfonds keine Besonderheiten beachten, weil ihm die für die Besteuerung erforderlichen Informationen von der Gesellschaft in der gleichen Form zur Verfügung gestellt werden wie für andere Fonds.

Seit dem 1. Januar 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen für Privatanleger in Deutschland der Abgeltungsteuer i.H.v. 25 Prozent als spezielle Form der Kapitalertragsteuer. Zusätzlich zur Abgeltungsteuer ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungsteuer einzubehalten und abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist jede Stelle, die verpflichtet ist, Abgeltungsteuer für natürliche Personen abzuführen, auch Kirchensteuerabzugsverpflichteter. Dazu zählen insbesondere Banken, Kreditinstitute und Versicherungen. Diese haben – entsprechend der Religions-/ Konfessionszugehörigkeit des Anle-

gers – Kirchensteuer in Höhe von 8 Prozent bzw. 9 Prozent der Abgeltungsteuer automatisch einzubehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abzuführen. Zu diesem Zweck wird die Religionszugehörigkeit des Anlegers in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abgefragt. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt einmal jährlich zwischen dem 1. September und 31. Oktober (sogenannte Regelabfrage). Sofern der Anleger der Datenweitergabe beim Bundeszentralamt für Steuern bereits widersprochen hat bzw. bis zum 30. Juni eines Jahres widerspricht, sperrt das Bundeszentralamt die Übermittlung des KiStAM. Ein entsprechender Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Kirchenmitglieder werden in diesem Fall von ihrem Finanzamt zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert. Bei Ehegatten/ Lebenspartnern mit gemeinschaftlichen Depots werden die Kapitalerträge den Ehegatten/ Lebenspartnern jeweils hälftig zugeordnet und hierauf die Kirchensteuer je nach Religionsgemeinschaft berechnet. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mildernd berücksichtigt. Auf einen entsprechenden Hinweis auf den Solidaritätszuschlag sowie die Kirchensteuer wird bei den folgenden Ausführungen jeweils verzichtet.

Die deutsche Abgeltungsteuer entfaltet für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Soweit die Einnahmen der Abgeltungsteuer unterlegen haben, entfällt damit die Verpflichtung des Privatanlegers, die Einnahmen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben. Von der Abgeltungsteuer erfasst werden – mit wenigen Ausnahmen – alle Einkünfte aus Kapitalvermögen, worunter alle laufenden Kapitalerträge, wie z. B. Zinsen und Dividenden, sowie auch realisierte Kursgewinne (Veräußerungsgewinne), wie beispielsweise Gewinne aus der Veräußerung von Aktien oder Renten, fallen.

Bei laufenden Erträgen wie z. B. Zinsen und Dividenden ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn diese dem Anleger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Im Fall von realisierten Gewinnen und Verlusten ist die Abgeltungsteuer anwendbar, wenn die Wirtschaftsgüter nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Dies gilt sowohl für die von dem Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter als auch für den von dem Anleger erzielten Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung eines Fondsanteils. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen, die nicht im Zusammenhang mit Fondsanteilen stehen, gelten teilweise abweichende Übergangsregelungen.

Kann der Anschaffungszeitpunkt von Wirtschaftsgütern nicht eindeutig bestimmt werden, ist die gesetzliche Verbrauchsfiktion zu beachten, wonach die als erstes angeschafften Wertpapiere als zuerst verkauft gelten. Dies gilt sowohl für die

Wirtschaftsgüter des Fonds als auch für die von dem Anleger gehaltenen Fondsanteile z. B. bei Girosammelverwahrung.

## **Besteuerung der laufenden Erträge aus Fonds**

### **Ertragsarten und Ertragsverwendung**

Ein Fonds darf gemäß der jeweiligen Anlagepolitik sowie der Vertragsbedingungen in unterschiedliche Wirtschaftsgüter investieren. Die hieraus erzielten Erträge dürfen aufgrund des Transparenzgedankens nicht einheitlich z. B. als Dividenden qualifiziert werden, sondern sind entsprechend den Regeln des deutschen Steuerrechts jeweils getrennt zu erfassen. Ein Fonds kann daher beispielsweise Zinsen, zinsähnliche Erträge, Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern erwirtschaften. Die Erträge werden dabei nach steuerrechtlichen Vorschriften – insbesondere dem Investmentsteuergesetz – ermittelt, sodass sie regelmäßig von den tatsächlich ausgeschütteten Beträgen bzw. den im Jahresbericht ausgewiesenen Beträgen für Ausschüttung und Thesaurierung abweichen. Die steuerrechtliche Behandlung der Erträge beim Anleger hängt sodann von der Ertragsverwendung des Fonds ab, d. h. ob der Fonds die Erträge vollständig thesauriert oder vollständig bzw. teilweise ausschüttet. Die Ertragsverwendung Ihres Fonds entnehmen Sie bitte dem Verkaufsprospekt oder dem Jahresbericht. Darüber hinaus ist danach zu differenzieren, ob die Erträge einem Privatanleger oder einem betrieblichen Anleger zuzurechnen sind. Sofern vom Fonds eine steuerrechtliche Substanzausschüttung ausgewiesen wird, ist diese für den Anleger nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzausschüttung in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen ist, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

### **Ausländische Quellensteuer**

Auf ausländische Erträge werden teilweise Quellensteuern in dem jeweiligen Land einbehalten, die auf der Ebene des Fonds als Werbungskosten abgezogen werden dürfen. Alternativ kann die Gesellschaft die ausländischen Quellensteuern in den Besteuerungsgrundlagen ausweisen, sodass sie direkt auf Ebene des Anlegers auf die zu zahlende Steuer angerechnet werden, oder sie der Anleger von seinen Einkünften abziehen kann. Teilweise investieren Fonds darüber hinaus in Länder, in denen auf die Erträge zwar tatsächlich keine Quellensteuer einbehalten wird, der Anleger aber gleichwohl eine Quellensteuer auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann (fiktive Quellensteuer). In diesen Fällen kommt auf Ebene des Anlegers ausschließlich die Anrechnung der ausgewiesenen fiktiven Quellensteuer in Betracht. Ein Abzug von fiktiver Quellensteuer von den Einkünften des Anlegers ist unzulässig.

### **Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen**

Die für die Besteuerung des Anlegers maßgeblichen Besteuerungsgrundlagen werden von der Gesellschaft zusammen mit einer Berufsträgerbescheinigung, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

### **Besteuerung im Privatvermögen**

Wann die von dem Fonds erzielten Erträge beim Anleger steuerrechtlich zu erfassen sind, hängt von der Ertragsverwendung ab. Bei einer Thesaurierung hat der Anleger die sog. ausschüttungsgleichen Erträge, d. h. bestimmte von dem Fonds nicht zur Ausschüttung verwendete Erträge, in dem Kalenderjahr zu versteuern, in dem das Geschäftsjahr des Fonds endet. Da der Anleger in diesem Fall tatsächlich keine Erträge erhält, diese aber gleichwohl versteuern muss, spricht man in diesem Zusammenhang von der sog. Zuflussfiktion. Bei einer Vollausschüttung sind beim Anleger die ausgeschütteten Erträge und bei einer Teilausschüttung sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich steuerpflichtig. In beiden Fällen hat der in Deutschland steuerpflichtige Anleger die Erträge im Jahr des Zuflusses zu versteuern.

Sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge sind grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, es sei denn, die Steuerfreiheit bestimmter Erträge ist explizit geregelt. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) abzuziehen, soweit der Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Abzug von dem Anleger tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z. B. Depotgebühren) ist in der Regel ausgeschlossen. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften sind vom Anleger nur bei Ausschüttung bzw. bei Rückgabe der Fondsanteile zu versteuern.

### **Besteuerung im Betriebsvermögen**

Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige betriebliche Anleger, der seinen Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung ermittelt, hat die ausgeschütteten Erträge sowie die ausschüttungsgleichen Erträge zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatanleger zu versteuern. Im Fall der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich hat der Anleger die ausschüttungsgleichen Erträge am Geschäftsjahresende des Fonds und die ausgeschütteten Erträge mit Entstehung des Anspruchs zu erfassen. Insoweit finden die allgemeinen Regeln des Bilanzsteuerrechts Anwendung.

Für den betrieblichen Anleger sind sowohl die ausgeschütteten als auch die ausschüttungsgleichen Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig, soweit nicht die Steuerfreiheit bestimmter Erträge explizit geregelt ist. So sind beispielsweise Dividendenerträge sowie ausgeschüttete realisierte Gewinne aus

der Veräußerung von Aktien von dem Anleger nur in Höhe von 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind z. B. in- und ausländische Dividendenerträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. März 2013 zugeflossen sind, zu 95 Prozent steuerfrei. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind Dividenden, die dem Sondervermögen nach dem 28. Februar 2013 zugeflossen sind, bei körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern steuerpflichtig. Die ausgeschütteten realisierten Gewinne aus der Veräußerung von Aktien sind grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Dies gilt nicht für derartige Erträge aus Fondsanteilen, die insbesondere Kreditinstitute ihrem Handelsbestand zuordnen.

## ***Rückgabe von Fondsanteilen***

Steuerrechtlich wird die Rückgabe von Fondsanteilen wie ein Verkauf behandelt, d. h. der Anleger realisiert einen Veräußerungsgewinn oder -verlust.

### ***Besteuerung im Privatvermögen***

Gewinne und Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind als positive bzw. negative Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich steuerpflichtig. Die Gewinne und Verluste können mit anderen Erträgen aus Kapitalvermögen grundsätzlich verrechnet werden. Dies gilt jedoch nicht im Hinblick auf Verlustvorträge oder zukünftige Verluste aus der Veräußerung von Aktien, für die ein separater Verlustverrechnungstopf zu führen ist.

Das Verrechnungsverbot gilt auch für Verluste aus der Rückgabe von Fondsanteilen oder Veräußerung anderer Wertpapiere, die noch unter das alte Recht vor Einführung der Abgeltungsteuer fallen.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für private Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht.

Der im Rücknahmepreis als enthalten geltende Zwischengewinn unterliegt ebenfalls der Besteuerung. Dieser setzt sich aus den von dem Fonds erwirtschafteten Zinsen und zinsähnlichen Erträgen zusammen, die seit dem letzten Ausschüttungs- oder Thesaurierungstermin angefallen sind und seit diesem Zeitpunkt noch nicht steuerpflichtig ausgeschüttet oder thesauriert wurden. Der Zwischengewinn wird von der Gesellschaft bewertungstäglich ermittelt und zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht. Außerdem wird er dem Anleger von der Verwahrstelle in Deutschland auf der Wertpapierabrechnung mitgeteilt. Der beim

Kauf gezahlte Zwischengewinn gehört beim Anleger grundsätzlich zu den negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die er mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnen kann. Voraussetzung ist, dass vom Fonds ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Der bei Rückgabe der Fondsanteile vereinnahmte Zwischengewinn zählt zu den positiven Einkünften aus Kapitalvermögen. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 Prozent des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils als Zwischengewinn anzusetzen.

Hedgefonds sind gesetzlich nicht verpflichtet, den Zwischengewinn zu ermitteln bzw. zu veröffentlichen. Sofern sich die Gesellschaft dazu entschließt, darf der Zwischengewinn für Hedgefonds allerdings freiwillig ermittelt und veröffentlicht werden.

Der Veräußerungsgewinn wird für den Anleger grundsätzlich von der deutschen Verwahrstelle ermittelt. Gewinn oder Verlust ist hierbei der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungskosten und den Werbungskosten andererseits. Darüber hinaus sind die Anschaffungskosten sowie der Veräußerungspreis jeweils um den Zwischengewinn zu mindern. Der so ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist zusätzlich um die ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern, um insoweit eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen***

Bei einer Rückgabe von Fondsanteilen bildet die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und den Anschaffungskosten grundsätzlich den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust. Der erhaltene Zwischengewinn stellt beim betrieblichen Anleger einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses dar.

Der Aktiengewinn umfasst Dividenden, soweit diese bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind, Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien sowie Wertsteigerungen und -minderungen aus Aktien, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Aktiengewinn wird von der Gesellschaft als Prozentsatz des Rücknahmepreises veröffentlicht, sodass der Anleger den absoluten Aktiengewinn sowohl bei Erwerb als auch bei Rückgabe der Fondsanteile durch Multiplikation mit dem jeweiligen Rücknahmepreis ermitteln muss. Die Differenz zwischen dem absoluten Aktiengewinn bei Rückgabe und dem absoluten Aktiengewinn bei Erwerb stellt sodann den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn dar, durch den der Anleger eine Aussage darüber erhält, in welchem Umfang die Wertsteigerung bzw. der Wertverlust seiner Fondsanteile auf Aktien zurückzuführen ist. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für körperschaftsteuerpflichtige Anleger i.H.v. 95 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns, für einkommensteuerpflichtige be-

triebliche Anleger i.H.v. 40 Prozent des besitzzeitanteiligen Aktiengewinns steuerfrei. Aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung werden seit dem 1. März 2013 zwei Aktiengewinne getrennt für körperschaftsteuerpflichtige Anleger und für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger veröffentlicht.

Der sogenannte DBA-Gewinn umfasst Erträge und Gewinne bzw. Verluste, die aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen dem Quellenstaat und Deutschland steuerfrei und noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert worden sind. Der Gewinn bzw. Verlust aus der Veräußerung der Fondsanteile ist für betriebliche Anleger in Höhe des besitzzeitanteiligen DBA-Gewinns steuerfrei. Der DBA-Gewinn wird von der Gesellschaft in der gleichen Form wie der Aktiengewinn getrennt von diesem veröffentlicht.

Der betriebliche Anleger hat die Fondsanteile mit den Anschaffungskosten zuzüglich gegebenenfalls Anschaffungsnebenkosten zu aktivieren. Der beim Kauf gezahlte Zwischengewinn stellt einen unselbständigen Teil der Anschaffungskosten dar. Wenn der Fonds während der Haltedauer der Fondsanteile Erträge thesauriert, sind die ausschüttungsgleichen Erträge außerbilanziell zu erfassen und ein aktiver Ausgleichsposten zu bilden. Zum Zeitpunkt der Rückgabe der Fondsanteile sind diese erfolgswirksam auszubuchen und der aktive Ausgleichsposten ist aufzulösen, um eine doppelte steuerrechtliche Erfassung der ausschüttungsgleichen Erträge zu vermeiden. Darüber hinaus ist der besitzzeitanteilige Aktiengewinn außerbilanziell zu berücksichtigen.

Der folgende Absatz betrifft ausschließlich Fonds nach deutschem Recht:

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in der Rechtssache STEKO Industriemontage GmbH entschieden, dass die Regelung im Körperschaftsteuergesetz für den Übergang vom körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren in 2001 europarechtswidrig ist. Das Verbot für Körperschaften, Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften nach § 8b Absatz 3 KStG steuerwirksam geltend zu machen, galt nach § 34 KStG bereits in 2001, während dies für Gewinnminderungen im Zusammenhang mit Beteiligungen an inländischen Gesellschaften erst in 2002 galt. Dies widerspricht nach Auffassung des EuGH der Kapitalverkehrsfreiheit. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 28. Oktober 2009 (Az. I R 27/08) entschieden, dass die Rechtssache STEKO grundsätzlich Wirkungen auf die Fondsanlage entfaltet. Mit BMF-Schreiben vom 1. Februar 2011 „Anwendung des BFH-Urteils vom 28. Oktober 2009 – I R 27/08 beim Aktiengewinn („STEKO-Rechtsprechung“)" hat die Finanzverwaltung insbesondere dargelegt, unter welchen Voraussetzungen nach ihrer Auffassung eine Anpassung eines Aktiengewinns aufgrund der Rechtssache STEKO möglich ist. Der BFH hat zudem mit den Urteilen vom 25. Juni 2014 (I R 33/09) und 30. Juli 2014 (I R 74/12) im Nachgang zum

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 5/08, BGBl I 2014, 255) entschieden, dass Hinzurechnungen von negativen Aktiengewinnen aufgrund des § 40a KAGG i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 in den Jahren 2001 und 2002 nicht zu erfolgen hatten und dass steuerfreie positive Aktiengewinne nicht mit negativen Aktiengewinnen zu saldieren waren. Soweit also nicht bereits durch die STEKO-Rechtsprechung eine Anpassung des Anleger-Aktiengewinns erfolgt ist, kann ggf. nach der BFH-Rechtsprechung eine entsprechende Anpassung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat sich hierzu bislang nicht geäußert. Im Hinblick auf mögliche Maßnahmen aufgrund der BFH-Rechtsprechung empfehlen wir Anlegern mit Anteilen im Betriebsvermögen, einen steuerlichen Berater zu konsultieren.

## *Deutsche Kapitalertragsteuer*

Die inländischen depotführenden Verwahrstellen haben grundsätzlich die Kapitalertragsteuer für den Anleger einzubehalten und abzuführen. Die Kapitalertragsteuer hat für Privatanleger grundsätzlich abgeltende Wirkung. Der Anleger hat allerdings ein Veranlagungswahlrecht und in bestimmten Fällen eine Veranlagungspflicht. Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen gehalten, besteht grundsätzlich eine Pflicht zur Veranlagung. Wird der betriebliche Anleger mit seinen Erträgen aus Fondsanteilen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer veranlagt, ist die gezahlte Kapitalertragsteuer nur eine Steuervorauszahlung ohne abgeltende Wirkung, die der Anleger auf seine persönliche Steuerschuld anrechnen kann. Hierfür erhält der Anleger von deutschen Verwahrstellen eine Steuerbescheinigung, die er im Rahmen seiner Veranlagung dem Finanzamt vorlegen muss.

Im Rahmen der Veranlagung ist der Steuersatz bei Privatanlegern für Einkünfte aus Kapitalvermögen auf 25 Prozent begrenzt. Eine freiwillige Veranlagung ist insbesondere Anlegern ohne oder mit einem sehr niedrigen zu versteuernden Einkommen zu empfehlen.

Bei Erteilung einer Nichtveranlagungsbescheinigung oder der Vorlage eines gültigen Freistellungsauftrags verzichten deutsche Verwahrstellen insoweit auf den Einbehalt der Kapitalertragsteuer. Weist der Anleger nach, dass er Steuerausländer ist, beschränkt sich der Kapitalertragsteuerabzug auf Erträge aus deutschen Dividenden.

Deutsche Verwahrstellen haben für den Steuerpflichtigen einen Verlustverrechnungstopf zu führen, der automatisch in das nächste Jahr übertragen wird. Hierbei sind Verluste aus dem Verkauf von Aktien nur mit Gewinnen aus dem Verkauf von Aktien verrechenbar. Gewinne aus der Rückgabe von Fondsanteilen sind steuerrechtlich keine Gewinne aus Aktien.



Kapitalertragsteuer wird nur insoweit einbehalten, als die positiven Einkünfte die (vorgetragenen) negativen Einkünfte sowie evtl. Freistellungsaufträge übersteigen. Der in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger darf seinen Banken insgesamt Freistellungsaufträge bis zu einem Gesamtbetrag von 801,- Euro (bei Zusammenveranlagung: 1.602,- Euro) erteilen.

Freistellungsauftrag, Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. der Nachweis der Ausländereigenschaft müssen der Verwahrstelle rechtzeitig vorliegen. Rechtzeitig ist im Falle der Thesaurierung vor dem Geschäftsjahresende des Fonds, bei ausschüttenden Fonds vor der Ausschüttung und bei der Rückgabe von Fondsanteilen vor der Transaktion.

Werden die Fondsanteile nicht in einem deutschen Depot verwahrt und die Ertragschein einer deutschen Zahlstelle vorgelegt, können Freistellungsauftrag sowie Nichtveranlagungsbescheinigung nicht berücksichtigt werden.

Ausländische Anleger können bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft die Erstattung des Steuerabzugs grundsätzlich entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt. Eine Erstattung des Steuerabzugs auf deutsche Dividenden ist nur im Rahmen des einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommens zwischen ihrem Ansässigkeitsstaat und Deutschland möglich. Für die Erstattung ist das Bundeszentralamt für Steuern zuständig.

Soweit der Fonds gezahlte oder fiktiv anrechenbare ausländische Quellensteuern ausweist, werden diese grundsätzlich beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Ist eine steuerrechtliche Berücksichtigung ausgewiesener anrechenbarer Quellensteuern ausnahmsweise nicht möglich, werden sie in einem „Quellensteuertopf“ vorgetragen.

### **Deutsche Fonds**

Deutsche depotführende Stellen haben sowohl bei Ausschüttung als auch bei Thesaurierung grundsätzlich Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle verwahrt, hat die Verwahrstelle bei Rückgabe der Fondsanteile darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

### **Ausländische Fonds**

Ausländische Gesellschaften führen keine Kapitalertragsteuer an das deutsche Finanzamt ab. Bei ausschüttenden bzw. teilaus-

schüttenden Fonds behält jedoch die deutsche Verwahrstelle die Kapitalertragsteuer auf ausgeschüttete Erträge ein.

Werden die Fondsanteile bei einer deutschen Verwahrstelle zurückgegeben, hat diese darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Zwischengewinn einzubehalten und abzuführen. Bei Rückgabe von Fondsanteilen, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, wird darüber hinaus Kapitalertragsteuer auf den Gewinn aus der Veräußerung der Fondsanteile einbehalten.

Zusätzlich hat die deutsche Verwahrstelle Kapitalertragsteuer auf die Summe der dem Anleger nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden und noch nicht der deutschen Kapitalertragsteuer unterliegenden Erträge einzubehalten und abzuführen. Wurden die Fondsanteile seit Erwerb ununterbrochen bei ein und derselben deutschen Verwahrstelle verwahrt, bilden nur die besitzzeitanteiligen akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer. Die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge werden von der Gesellschaft ermittelt und bewertungstäglich zusammen mit dem Rücknahmepreis veröffentlicht.

## **Grundzüge des automatischen steuerlichen Informationsaustausches (Common Reporting Standard, CRS)**

Am 21. Juli 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Kontodaten in Steuerangelegenheiten vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen, dem sog. Common Reporting Standard („CRS“) Due Diligence Prozess sowie einer Musterkommentierung. Der CRS definiert meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ende Oktober 2014 haben 51 Staaten das Musterabkommen unterzeichnet, um Informationen automatisiert auszutauschen. Zwischenzeitlich haben sich mehr als 90 Staaten und Gebiete darauf verständigt, durch gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten eine effektive Besteuerung sicherzustellen. CRS beginnt grundsätzlich erstmalig mit dem Meldezeitraum 2016, einige CRS-Teilnehmerstaaten beginnen jedoch erst mit dem Meldejahr 2017. Deutschland hat sich verpflichtet, die Informationen über Finanzkonten aus dem Jahr 2016 erstmalig im September 2017 mit den OECD-Partnerstaaten auszutauschen.

Seit 1. Januar 2016 müssen deutsche Finanzinstitute sämtliche Kontoinhaber kennzeichnen, bei denen eine ausländische Steuerpflicht vorliegt. Deren Depots und Erträge sind an die deutschen Finanzbehörden (Bundeszentralamt für Steuern BZSt) zu melden. Dieses leitet die Daten an die betreffenden Teilnehmerstaaten weiter. Vorgesehen sind nur Melde- jedoch keinerlei

Steuerabzugsverpflichtungen. Die Regelungen der Abgeltungsteuer bleiben durch den steuerlichen Informationsaustausch unberührt.

## ***Darstellung der Rechtslage ab dem 1. Januar 2018***

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 Prozent bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind

diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

### ***Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)***

#### ***Ausschüttungen***

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

#### ***Vorabpauschalen***

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vol-

len Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,- Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,- Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne

steuerfrei. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, dann sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000 Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

## ***Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)***

### ***Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds***

Ist der Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, dann erhält er auf Antrag vom Fonds die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer anteilig für seine Besitzzeit erstattet; dies gilt

nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat. Die Erstattung setzt voraus, dass der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile ist, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im

Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

### **Vorabpauschalen**

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig. Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 30 Prozent berücksichtigt. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, wird beim Steuerabzug die Teilfreistellung von 15 Prozent berücksichtigt.

### **Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Erfüllt der Fonds jedoch die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne

steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Steuerabzug.

### **Negative steuerliche Erträge**

Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

### **Abwicklungsbesteuerung**

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

### **Steuerausländer**

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung (§ 37 Abs. 2 AO) zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

### **Solidaritätszuschlag**

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

### **Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum

Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

## *Ausländische Quellensteuer*

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

## *Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen*

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Das Gleiche gilt für die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines inländischen Sondervermögens auf eine inländische Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer inländischen Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung (§ 190 Abs. 2 Nr. 2 KAGB), ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

## *Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen*

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat daher im Auftrag der G20 in 2014 einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, „CRS“). Der CRS wurde von mehr als 90 Staaten (teilnehmende Staaten) im Wege eines multilateralen Abkommens vereinbart. Außerdem wurde er Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS grundsätzlich ab 2016 mit Meldepflichten ab 2017 an. Lediglich einzelnen Staaten (z.B. Österreich und der Schweiz) wird es gestattet, den CRS ein Jahr später anzuwenden. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt und wendet diesen ab 2016 an.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z.B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z.B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

## *Rechtliche Hinweise*

Diese steuerlichen Hinweise sollen einen Überblick über die steuerlichen Folgen der Fondsanlage vermitteln. Sie können nicht alle steuerlichen Aspekte behandeln, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben können. Interessierten Anlegern empfehlen wir, sich durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe über die steuerlichen Folgen des Fondsinvestments beraten zu lassen.

Die steuerlichen Ausführungen basieren auf der derzeit bekannten Rechtslage. Es kann keine Gewähr dafür übernommen

werden, dass sich die steuerrechtliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die oben beschriebenen steuerrechtlichen Folgen nachteilig beeinflussen.

## Steuerliche Behandlung

| International Fund Management S.A.    |   |                      | Haspa TrendKonzept P    |                          |                    |
|---------------------------------------|---|----------------------|-------------------------|--------------------------|--------------------|
|                                       | ISIN  |                      | LU0382196771            |                          |                    |
|                                       | Geschäftsjahr   |                      | 01.01.2017 – 31.12.2017 |                          |                    |
|                                       |   |                      | Privat-<br>vermögen     | Betriebs-<br>vermögen    |                    |
|                                       |   |                      |                         | nicht KöSt-<br>pflichtig | KöSt-<br>pflichtig |
|                                       | <b>Zwischenausschüttung am 15. Dezember 2017 <sup>1)</sup></b>  | EUR je Anteil        | 0,4100                  | 0,4100                   | 0,4100             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a       | <b>Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie <sup>2)</sup></b>  | EUR je Anteil        | 0,4100                  | 0,4100                   | 0,4100             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa) | <b>in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre</b>   | EUR je Anteil        | 0,0350                  | 0,0350                   | 0,0350             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb) | <b>in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)     | <b>Betrag der ausgeschütteten Erträge <sup>3)</sup></b>   | EUR je Anteil        | 0,3750                  | 0,3750                   | 0,3750             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2        | <b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>   | EUR je Anteil        | 0,0000                  | 0,0000                   | 0,0000             |
|                                       | Zinsen und sonstige Erträge   | EUR je Anteil        | 0,3432                  | 0,3432                   | 0,3432             |
|                                       | Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>   | EUR je Anteil        | 0,0318                  | 0,0318                   | -,----             |
|                                       | Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | 0,0318             |
|                                       | Ausländische DBA befreite Einkünfte   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
|                                       | Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
|                                       | Sonstige Veräußerungsgewinne  | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
|                                       | <b>Summe Erträge</b>  | <b>EUR je Anteil</b> | <b>0,3750</b>           | <b>0,3750</b>            | <b>0,3750</b>      |
|                                       | <b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b>  |                      |                         |                          |                    |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) | Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)   | EUR je Anteil        | -,----                  | 0,0318                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb) | Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc) | Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)   | EUR je Anteil        | -,----                  | 0,3439                   | 0,3439             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd) | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung <sup>5)</sup>   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee) | Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind <sup>5)</sup>                      | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff) | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)                             | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg) | Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)  | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh) | in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii) | Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)                          | EUR je Anteil        | 0,0318                  | 0,0318                   | 0,0318             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj) | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist      | EUR je Anteil        | 0,0318                  | 0,0318                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk) | in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll) | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist      | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) mm)  | Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes   | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) nn)  | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) oo)  | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil        | -,----                  | -,----                   | -,----             |



## Steuerliche Behandlung

| International Fund Management S.A.        |  | Haspa TrendKonzept P    |                          |                    |
|---|--|-------------------------|--------------------------|--------------------|
| ISIN                                      |  | LU0382196771            |                          |                    |
| Geschäftsjahr                             |  | 01.01.2017 – 31.12.2017 |                          |                    |
|   |  | Privat-<br>vermögen     | Betriebs-<br>vermögen    |                    |
|   |  |                         | nicht KöSt-<br>pflichtig | KöSt-<br>pflichtig |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)         | <b>Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung<sup>6)</sup></b>  | <b>EUR je Anteil</b>    |                          |                    |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa)     | im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) <sup>5) 6)</sup>  | EUR je Anteil           | 0,3750                   | 0,3750             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb)     | im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) <sup>6)</sup>   | EUR je Anteil           | 0,0000                   | 0,0000             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc)     | im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)  | EUR je Anteil           | 0,0318                   | 0,0318             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)         | <b>Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und</b>   | <b>EUR je Anteil</b>    |                          |                    |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa)     | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) <sup>7)</sup> | EUR je Anteil           | 0,0079                   | 0,0164             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb)     | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | 0,0079                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc)     | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd)     | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee)     | der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>  | EUR je Anteil           | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff)     | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg)     | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil           | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh)     | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil           | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii)     | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil           | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)         | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung   | EUR je Anteil           | 0,0000                   | 0,0000             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)         | Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre   | EUR je Anteil           | 0,0000                   | 0,0000             |
| nachrichtlich                             | außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren  | EUR je Anteil           | 0,0000                   | 0,0000             |
| <b>Datum des Ausschüttungsbeschlusses</b> |  |                         | <b>15.12.2017</b>        |                    |

## Steuerliche Behandlung

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar

<sup>5)</sup> Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden („Alt-Veräußerungsgewinne“). „Neu-Veräußerungsgewinne“ gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

<sup>6)</sup> Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

## Steuerliche Behandlung

| International Fund Management S.A.   |   | Haspa TrendKonzept P    |                     |               |         |
|--|---|-------------------------|---------------------|---------------|---------|
| ISIN   |   | LU0382196771            |                     |               |         |
| Geschäftsjahr  |   | 01.01.2017 – 31.12.2017 |                     |               |         |
|  |   | Privatvermögen          | Betriebsvermögen    |               |         |
|  |   |                         | nicht Kostpflichtig | Kostpflichtig |         |
|  | <b>Ausschüttung <sup>1)</sup></b>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a  | <b>Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie <sup>2)</sup></b>  | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa)  | <b>in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre</b>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb)  | <b>in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)  | <b>Betrag der ausgeschütteten Erträge <sup>3)</sup></b>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2   | <b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>   | EUR je Anteil           | 0,1024              | 0,1024        | 0,1024  |
|  | Zinsen und sonstige Erträge   | EUR je Anteil           | 0,0654              | 0,0654        | 0,0654  |
|  | Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>   | EUR je Anteil           | 0,0370              | 0,0370        | -,-,-,- |
|  | Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | 0,0370  |
|  | Ausländische DBA befreite Einkünfte   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
|  | Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
|  | Sonstige Veräußerungsgewinne  | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
|  | <b>Summe Erträge</b>  | EUR je Anteil           | 0,1024              | 0,1024        | 0,1024  |
| <b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b> |   |                         |                     |               |         |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa)  | Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | 0,0370        | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb)  | Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc)  | Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | 0,0654        | 0,0654  |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd)  | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung <sup>5)</sup>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee)  | Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind <sup>5)</sup>                      | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff)  | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)                             | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg)  | Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)  | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh)  | in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii)  | Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)                          | EUR je Anteil           | 0,0370              | 0,0370        | 0,0370  |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj)  | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist      | EUR je Anteil           | 0,0370              | 0,0370        | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk)  | in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll)  | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist      | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) mm)  | Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) nn)  | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) oo)  | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |

## Steuerliche Behandlung

| International Fund Management S.A.    |  |               | Haspa TrendKonzept P    |                          |                    |
|---------------------------------------|--|---------------|-------------------------|--------------------------|--------------------|
|                                       | ISIN   |               | LU0382196771            |                          |                    |
|                                       | Geschäftsjahr  |               | 01.01.2017 – 31.12.2017 |                          |                    |
|                                       |  |               | Privat-<br>vermögen     | Betriebs-<br>vermögen    |                    |
|                                       |  |               |                         | nicht KöSt-<br>pflichtig | KöSt-<br>pflichtig |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)     | <b>Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung<sup>6)</sup></b>  | EUR je Anteil |                         |                          |                    |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa) | im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) <sup>5)6)</sup>   | EUR je Anteil | 0,0000                  | 0,0000                   | 0,0000             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb) | im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) <sup>6)</sup>   | EUR je Anteil | 0,0000                  | 0,0000                   | 0,0000             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc) | im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)  | EUR je Anteil | 0,0000                  | 0,0000                   | 0,0000             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)     | <b>Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und</b>   | EUR je Anteil |                         |                          |                    |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) <sup>7)</sup> | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb) | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd) | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee) | der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>  | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff) | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg) | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh) | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii) | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil | -,----                  | -,----                   | -,----             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)     | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung   | EUR je Anteil | 0,0000                  | 0,0000                   | 0,0000             |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)     | Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre   | EUR je Anteil | 0,0000                  | 0,0000                   | 0,0000             |
| nachrichtlich                         | außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren  | EUR je Anteil | 0,0000                  | 0,0000                   | 0,0000             |

## Steuerliche Behandlung

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar

<sup>5)</sup> Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden („Alt-Veräußerungsgewinne“). „Neu-Veräußerungsgewinne“ gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

<sup>6)</sup> Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.

## Steuerliche Behandlung

| International Fund Management S.A.    |  |                      | Haspa TrendKonzept V     |                       |               |
|---------------------------------------|--|----------------------|--------------------------|-----------------------|---------------|
| ISIN                                  |  |                      | LU1709333386             |                       |               |
| Rumpfgeschäftsjahr                    |  |                      | 01.12.2017 – 31.12.2017  |                       |               |
|                                       |  |                      | Privat-<br>vermögen      | Betriebs-<br>vermögen |               |
|                                       |  |                      | nicht KöSt-<br>pflichtig | KöSt-<br>pflichtig    |               |
|                                       | <b>Ausschüttung<sup>1)</sup></b>   | <b>EUR je Anteil</b> | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a       | <b>Betrag der Ausschüttung nach Investmentsteuergesetz sowie<sup>2)</sup></b>  | <b>EUR je Anteil</b> | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) aa) | <b>in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre</b>  | <b>EUR je Anteil</b> | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) bb) | <b>in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge</b>  | <b>EUR je Anteil</b> | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b)     | <b>Betrag der ausgeschütteten Erträge<sup>3)</sup></b>   | <b>EUR je Anteil</b> | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2        | <b>Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge</b>  | <b>EUR je Anteil</b> | <b>0,0860</b>            | <b>0,0860</b>         | <b>0,0860</b> |
|                                       | Zinsen und sonstige Erträge  | EUR je Anteil        | 0,0474                   | 0,0474                | 0,0474        |
|                                       | Dividenden nach § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG <sup>4)</sup>  | EUR je Anteil        | 0,0386                   | 0,0386                | -,-,-,-       |
|                                       | Dividenden nicht nach § 8b Abs. 1 KStG (Streubesitzdividende)  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | 0,0386        |
|                                       | Ausländische DBA befreite Einkünfte  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
|                                       | Veräußerungsgewinne nach § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
|                                       | Sonstige Veräußerungsgewinne   | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
|                                       | <b>Summe Erträge</b>   | <b>EUR je Anteil</b> | <b>0,0860</b>            | <b>0,0860</b>         | <b>0,0860</b> |
|                                       | <b>Im Betrag der ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten:</b>   |                      |                          |                       |               |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) aa) | Erträge i. S. d. § 2 Abs. 2 Satz 1 InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG (Bruttoertrag Dividenden)  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | 0,0386                | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) bb) | Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 InvStG in Verbindung mit § 8b Abs. 2 des KStG oder § 3 Nr. 40 des EStG  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) cc) | Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a (Zinsanteil)  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | 0,0475                | 0,0475        |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) dd) | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung <sup>5)</sup>  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ee) | Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 in der am 31.12.2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des EStG sind <sup>5)</sup>                     | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ff) | Steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 01.01.2009 anzuwendenden Fassung (steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien im Privatvermögen)                            | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) gg) | Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1 (DBA befreite Einkünfte)   | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) hh) | in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ii) | Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2, für die kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (ausländische Einkünfte mit anrechenbarer bzw. fiktiv anrechenbarer Quellensteuer)                         | EUR je Anteil        | 0,0386                   | 0,0386                | 0,0386        |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) jj) | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist     | EUR je Anteil        | 0,0386                   | 0,0386                | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) kk) | in Doppelbuchstabe ii enthaltene ausländische Einkünfte mit Anrechnung fiktiver Quellensteuer  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) ll) | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist     | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) mm)  | Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes  | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) nn)  | in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c) oo)  | in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 InvStG, auf die § 2 Abs.2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist | EUR je Anteil        | -,-,-,-                  | -,-,-,-               | -,-,-,-       |

## Steuerliche Behandlung

| International Fund Management S.A.    |  | Haspa TrendKonzept V    |                     |               |         |
|---------------------------------------|--|-------------------------|---------------------|---------------|---------|
|                                       | ISIN   | LU1709333386            |                     |               |         |
|                                       | Rumpfgeschäftsjahr   | 01.12.2017 – 31.12.2017 |                     |               |         |
|                                       |  | Privatvermögen          | Betriebsvermögen    |               |         |
|                                       |  |                         | nicht KöStpflichtig | KöStpflichtig |         |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d)     | <b>Den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung<sup>6)</sup></b>  | <b>EUR je Anteil</b>    |                     |               |         |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) aa) | im Sinne des § 7 Abs. 1 und 2 (ausländische Dividenden, Zinsen, sonstige Erträge und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne) <sup>5) 6)</sup>  | EUR je Anteil           | 0,0000              | 0,0000        | 0,0000  |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) bb) | im Sinne des § 7 Abs. 3 (inländische Dividenden, inländische Erträge und Veräußerungsgewinne aus im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten) <sup>6)</sup>   | EUR je Anteil           | 0,0000              | 0,0000        | 0,0000  |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 d) cc) | im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 5, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten (ausländische Dividenden und bestimmte steuerpflichtige Veräußerungsgewinne)  | EUR je Anteil           | 0,0000              | 0,0000        | 0,0000  |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f)     | <b>Den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 entfällt und</b>   | <b>EUR je Anteil</b>    |                     |               |         |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) aa) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 32d Abs. 5 oder § 34c Abs. 1 des EStG oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 vorgenommen wurde (anrechenbare ausländische Quellensteuer) <sup>7)</sup> | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) bb) | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) cc) | der nach § 4 Abs. 2 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des EStG abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) dd) | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ee) | der nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist <sup>7)</sup>  | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ff) | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG oder im Fall des § 16 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 1 des KStG anzuwenden ist <sup>7)</sup>   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) gg) | in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) hh) | in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 f) ii) | in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte i.S.d. § 21 Abs. 22 S. 4 InvStG entfällt, auf die § 2 Abs. 2 InvStG in der am 20. März 2013 geltenden Fassung i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG anzuwenden ist   | EUR je Anteil           | -,-,-,-             | -,-,-,-       | -,-,-,- |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 g)     | Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung   | EUR je Anteil           | 0,0000              | 0,0000        | 0,0000  |
| InvStG § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 h)     | Die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre   | EUR je Anteil           | 0,0000              | 0,0000        | 0,0000  |
| nachrichtlich                         | außerordentliche Rückerstattung von Quellensteuer aus Vorjahren  | EUR je Anteil           | 0,0000              | 0,0000        | 0,0000  |

## Steuerliche Behandlung

<sup>1)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird.

<sup>2)</sup> Betrag, der dem Anleger tatsächlich gezahlt oder gutgeschrieben wird, jedoch vor Abzug der ausländischen Quellensteuer.

<sup>3)</sup> Enthalten sind: Steuerbare Erträge vor Abzug der im Ausland einbehaltenen Quellensteuer. Ausschüttungsgleiche Erträge aus Vorjahren sind nicht enthalten.

<sup>4)</sup> Das Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG ist nicht für Privatanleger anwendbar

<sup>5)</sup> Veräußerungsgewinne sind für den Privatanleger weiterhin steuerfrei, sofern die Wertpapiere, Termingeschäfte sowie Bezugsrechte auf Freianteile vor 2009 erworben wurden („Alt-Veräußerungsgewinne“). „Neu-Veräußerungsgewinne“ gehören im Privatvermögen zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

<sup>6)</sup> Die Berechnung der Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlags erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben auf der Basis der Steuerdaten für Privatanleger. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei Depotverwahrung und rechtzeitiger Vorlage einer NV-Bescheinigung des Finanzamtes oder eines Freistellungsauftrages erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen entweder kein Einbehalt von den Steuerabzugsbeträgen oder eine ggf. teilweise Erstattung bereits einbehaltener Steuer. Für die Anrechnung im Rahmen der Steuererklärung sind deshalb die Angaben in der Steuerbescheinigung maßgeblich.

<sup>7)</sup> Die Anrechnung erfolgt gemäß § 34c EStG bzw. § 26 KStG auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, der auf die ausländischen Einkünfte entfällt.



# *Ihre Partner in der Sparkassen-Finanzgruppe*

## **Verwaltungsgesellschaft**

International Fund Management S.A.  
6, rue Lou Hemmer  
1748 Luxembourg-Findel,  
Luxemburg

## **Eigenmittel zum 31. Dezember 2016**

|            |              |
|------------|--------------|
| gezeichnet | EUR 2,5 Mio. |
| eingezahlt | EUR 2,5 Mio. |
| haftend    | EUR 9,7 Mio. |

## **Vorstand**

Holger Hildebrandt  
Vorstand der  
Deka International S.A.,  
Luxemburg;  
Mitglied des Verwaltungsrats der  
Deka Immobilien Luxembourg S.A.,  
Luxemburg

Eugen Lehnertz  
Vorstand der  
Deka International S.A.,  
Luxemburg

## **Aufsichtsrat**

### **Vorsitzender**

Thomas Schneider  
Vorsitzender des Aufsichtsrats der  
International Fund Management S.A.,  
Luxemburg;  
Mitglied der Geschäftsführung der  
Deka Investment GmbH,  
Frankfurt

## **Stellvertretender Vorsitzender**

Holger Knüppe  
Leiter Beteiligungen,  
DekaBank Deutsche Girozentrale,  
Frankfurt am Main,  
Deutschland;  
Mitglied des Aufsichtsrats der  
Deka International S.A.,  
Luxemburg

## **Mitglied**

Prof. Dr. Frank Schneider,  
Luxemburg

(Stand 1. Januar 2018)

## **Verwahr- und Zahlstelle**

DekaBank Deutsche Girozentrale  
Luxembourg S.A.  
6, rue Lou Hemmer  
1748 Luxembourg-Findel,  
Luxemburg

## **Eigenmittel zum 31. Dezember 2016**

|            |                |
|------------|----------------|
| gezeichnet | EUR 50 Mio.    |
| eingezahlt | EUR 50 Mio.    |
| haftend    | EUR 465,9 Mio. |

## **Verwaltungsagent in Luxembourg**

Deka International S.A.  
6, rue Lou Hemmer  
1748 Luxembourg-Findel,  
Luxemburg

*Cabinet de révision agréé  
für den Fonds und die  
Verwaltungsgesellschaft*

KPMG Luxembourg  
Société coopérative  
39, avenue John F. Kennedy  
1855 Luxembourg,  
Luxemburg

*Zahl- und Informationsstelle in der  
Bundesrepublik Deutschland*

DekaBank Deutsche Girozentrale  
Mainzer Landstraße 16  
60325 Frankfurt am Main,  
Deutschland

*Anlageberater*

Hamburger Sparkasse AG  
Ecke Adolphsplatz / Großer Burstah  
20457 Hamburg,  
Deutschland

Vorstehende Angaben werden jeweils im Jahres-  
und Halbjahresbericht aktualisiert.

**Überreicht durch:**

Hamburger Sparkasse AG  
Ecke Adolphsplatz / Großer Burstah  
20457 Hamburg  
haspa.de



**International  
Fund Management**

**International  
Fund Management S.A.**

6, rue Lou Hemmer  
1748 Luxembourg-Findel  
Postfach 5 04  
2015 Luxembourg  
Luxembourg

Telefon: (+3 52) 34 09 - 27 39  
Telefax: (+3 52) 34 09 - 22 90